



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM



Migrationsbericht 2018

Impressum

Herausgeber: Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern

Konzept und

Redaktion: Information und Kommunikation, SEM

Realisation: www.typisch.ch

Bezugsquelle: BBL, Vertrieb Bundespublikationen, CH-3003 Bern,
www.bundespublikationen.admin.ch
Art.-Nr. 420.010.D
© SEM/EJPD April 2019

Fotonachweis

Tomas Wüthrich: Titelseite und Seite 4, 6, 9, 12, 18, 22, 28, 32, 34, 40, 42, 50, 53, 56

Keystone/Laurin Schmid: Seite 11

Keystone/Ennio Leanza: Seite 15

Cédric Kottelat: Seite 16

Stephan Hermann: Seite 20

SEM: Seite 25

Thomas Kern: Seite 27

International Organization for Migration – IOM: Seite 30

Gerry Amstutz: Seite 37, 45

Christian Beutler: Seite 39

Peter Klaunzer: Seite 47

Keystone/Peter Schneider: Seite 48

Titelseite

Theologos Baxevanos, Krankenpfleger, aus Griechenland

Seite 56

Nzuzi Scheidegger Diazaya, Reinigungsfachfrau, aus der Demokratischen Republik Kongo

Editorial



Wenn man nur die Zahlen betrachtet, war 2018 ein ruhiges Jahr. Etwas mehr als 15 000 Menschen haben in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt – vor wenigen Jahren waren es noch doppelt so viele. Die Nettozuwanderung in die Schweiz hat sich stabilisiert, und die Zahl der pendenten Einbürgerungsge-suche hat weiter abgenommen. Das Gleiche gibt es im Rückkehrbereich zu berichten: Die Zahl der pendenten Fälle hat weiter abgenommen und befand sich Ende des Jahres auf dem tiefsten Wert seit Einführung des Zentralen Migrations-informationssystems (ZEMIS) im Jahr 2008.

Wirft man jedoch einen Blick hinter die Kulissen, so hat das Staatssekretariat für Migration ein sehr intensives und arbeits-reiches Jahr hinter sich. Wir haben uns insbesondere im Direktionsbereich Asyl auf die Inkraftsetzung des revidierten Asylgesetzes und die Umsetzung der neuen, beschleunigten Asylverfahren vorbereitet. Es galt zum einen, den Aufbau der benötigten Unterbringungsplätze in den künftigen Bundes-asylzentren voranzutreiben, aber auch sämtliche Prozesse neu zu erarbeiten, zu definieren und zu testen. Viele Mitarbei-tende im Asylbereich mussten sich für eine neue Funktion aufgrund der Dezentralisierung der Asylverfahren entscheiden. Hier waren Flexibilität und Offenheit gefragt und auch vor-handen. Wir konnten für fast alle Mitarbeiterinnen und Mitar-beiter eine Funktion finden, die bezüglich Aufgabe und Arbeits-ort ihren Wünschen entsprach. Schliesslich galt es, externe Partner für eine korrekte und effiziente Durchführung der neu-en Verfahren zu finden – namentlich Organisationen, welche die Rechtsvertretung und -beratung der Asylsuchenden in die-sem Prozess übernehmen können.

Wenn Sie diesen Bericht lesen, ist das revidierte Gesetz bereits in Kraft. Wir führen die Asylverfahren in den sechs Asylregionen seit dem 1. März 2019 nach neuem Recht durch. Die ersten Erfahrungen sind positiv: Die Prozesse und die Infrastruktur funktionieren, die Mitarbeitenden des SEM können ihre Arbeit in hoher Qualität verrichten, und die Zusammenarbeit mit den Partnern – dazu zähle ich selbstverständlich auch die Kantone und Gemeinden – funktioniert bis anhin grundsätzlich gut. Als Staatssekretär des SEM bin ich stolz darauf, dass wir diese Neustrukturierung praktisch vollständig aus eigener Kraft bewältigt haben. Dies zeigt, dass im SEM viel Fachkompetenz, Veränderungsbereitschaft und eine hohe Arbeitsmotivation vorhanden sind.

Mit den neuen Verfahren stellen wir sicher, dass Asylsuchende rasch wissen, ob sie die Schweiz wieder verlassen müssen oder ob sie in unserem Land bleiben dürfen. Es gilt, all jene Men-schen, die sich hier ein neues Leben aufbauen können, rasch in unsere Gesellschaft und Arbeitswelt zu integrieren. Wer eine unserer Landessprachen beherrscht, eine Ausbildung absol-vieren kann und eine Arbeitsstelle findet, trägt zur gesell-schaftlichen Stabilität wie auch zum Wohlstand bei und kann mit seinen Angehörigen ein selbstbestimmtes Leben in Würde führen. Unsere Unternehmen finden so dringend benötigte Arbeitskräfte im Inland, und die öffentliche Hand wird entlas-tet, weil die Sozialausgaben weniger stark steigen.

Mit der Integrationsagenda Schweiz haben Bund und Kantone einen grossen Schritt nach vorne gemacht. Die Kantone er-halten mehr finanzielle Unterstützung, sie intensivieren im Ge-genzug ihre Integrationsprogramme und sorgen so dafür, dass Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene den Einstieg ins Berufsleben rascher finden und im Arbeitsmarkt bleiben. In Zukunft werden etwa Jobcoaches für eine optimale Betreuung im Integrationsprozess sorgen und den Unternehmen als Ansprechpartner dienen. Grosses Gewicht wird auf eine frühe Sprachförderung und eine gute Ausbildung gelegt. Unter den Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gibt es viele junge Menschen, die nicht einfach möglichst rasch Geld ver-dienen, sondern sich beruflich etablieren und auch weiter-entwickeln wollen. Der Bund ergänzt die kantonalen Integra-tionsprogramme mit Integrationsvorlehren, die es ermöglichen, dass diese jungen Menschen in der Arbeitswelt Fuss fassen und gut in die berufliche Ausbildung starten.

Migration ist ein vielfältiges und komplexes Thema. Integration und Asylverfahren sind wichtige Themen, aber es sind nur zwei unter vielen, mit denen sich das SEM in seiner täglichen Arbeit beschäftigt. Dieser Bericht soll Ihnen einen Einblick in die verschiedenen Bereiche ermöglichen. Insbesondere auch in jene, die weniger im medialen Scheinwerferlicht stehen als andere, in denen die Mitarbeitenden des SEM aber eine genauso wichtige Arbeit im Dienste der Öffentlichkeit liefern. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Mario Gattiker
Staatssekretär, Staatssekretariat für Migration



Yvonne Apiyo Brändle-Amolo, Politikerin, aus Kenia

Inhaltsverzeichnis

A Überblick	6
1. Kennzahlen 2018	7
2. Das Wichtigste in Kürze	8
3. Neue Entwicklungen	10
B Migration 2018	12
1. Ausländische Bevölkerung	13
2. Zuwanderung und Arbeitsmarkt	13
3. Schengen-Visa	16
4. Einbürgerungen	17
5. Internationale Zusammenarbeit	19
6. Asylbereich	23
7. Härtefallbewilligungen	27
8. Rückkehr	29
9. Zwangsmassnahmen	31
C Integration	34
1. Integration: Fördern und Fordern	35
2. Die Integrationsagenda Schweiz	36
3. Neue Regeln für das Bürgerrecht	39
D Ausgewählte Bereiche	42
1. Herausforderungen im Asylbereich	43
2. Verbesserungen im Vollzug des Freizügigkeitsabkommens	46
3. Innere Sicherheit: aktueller Stand und Ausblick	48
4. Integrierte Grenzverwaltung: Der erste Strategiezyklus geht zu Ende	49
E Das Staatssekretariat für Migration	50
1. Organigramm	51
2. Ausgabenentwicklung	52
Anhang: Grafiken zu Einwanderung und Asyl	54

A Überblick



Henok Afewerki, Logistiker, aus Eritrea

1. Kennzahlen 2018

- Ende 2018 lebten 2 081 169 Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz. Das waren 1,3 % mehr als ein Jahr zuvor. 68 % der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung stammen aus den EU- und EFTA-Staaten.
- 44 141 Personen wurden eingebürgert. Dies waren 4,2 % weniger als im Vorjahr, aber 2,7 % mehr als im Jahr 2016. Die meisten Neubürger stammen aus Deutschland, Italien, Portugal, Frankreich und Kosovo. Die Zahl der Einbürgerungsgesuche ging von 34 799 um 12 % auf 30 621 zurück.
- Die Zahl der Schengen-Einreisevisa für Besuche von höchstens 90 Tagen hat erneut zugenommen, und zwar von 479 465 (2017) auf 517 135. Am meisten Visa wurden von den Schweizer Vertretungen in Indien, China, Thailand und Kosovo ausgestellt.
- Die Zahl der neuen Asylgesuche sank von 18 088 auf 15 255 (–15,7 %). Der Rückgang, der 2016 eingesetzt hat, setzte sich damit fort. Die fünf wichtigsten Herkunftsländer der Asylsuchenden waren Eritrea, Syrien, Afghanistan, die Türkei und neu (anstelle Somalias) Georgien.
- Das SEM erledigte 26 103 Asylgesuche (Vorjahr: 27 221) und konnte die Zahl der erstinstanzlichen Pendenzen von 20 503 auf 11 594 Fälle reduzieren.
- 6358 Personen (Vorjahr: 6360) erhielten Asyl, und 8568 (Vorjahr: 7839) wurden nach einem erstinstanzlichen Asylentscheid vorläufig aufgenommen. Das entspricht zusammen einer Schutzquote von 60,5 % der materiellen Entscheide (Vorjahr: 57,5 %). 1760 Personen wurden in einen anderen Dublin-Staat zurückgeführt, für 1298 Personen hatte die Schweiz die Zuständigkeit zu übernehmen.
- 996 syrische Flüchtlinge wurden im Rahmen des vom Bundesrat 2016 beschlossenen Resettlement-Kontingents direkt aus Libanon und Jordanien aufgenommen. Hinzu kamen 80 Personen, die aus einer schwierigen Lage in Libyen nach Niger verbracht worden waren.
- 124 Asylsuchende und 1949 vorläufig Aufgenommene erhielten eine Aufenthaltsbewilligung, weil ein persönlicher Härtefall vorlag.
- 6137 Personen (Vorjahr: 7147) haben die Schweiz behördlich kontrolliert auf dem Luftweg verlassen.

Die Zahl der Asylgesuche sank um
15,7 Prozent.

2. Das Wichtigste in Kürze

Verlagerung der Migrationsrouten

Die irreguläre Migration über das Mittelmeer nach Europa hat sich im letzten Jahr von der zentralen auf die westliche Route verlagert. Die Überfahrten von Libyen nach Italien, die bereits durch Massnahmen vor der nordafrikanischen Küste verringert worden waren, nahmen noch weiter ab, weil Italien die Rettungsaktionen von privaten Organisationen eingeschränkt hat. Am meisten benutzt wurde die Route von Westafrika nach Spanien. Die Migration von der Türkei nach Griechenland hielt sich etwa im Rahmen des Vorjahres. Die Abnahme der Überfahrten über das zentrale Mittelmeer nach Italien, auf der wichtigsten Route in die Schweiz, hat die Zahl der Asylgesuche in unserem Land erneut zurückgehen lassen. Zudem werden Gesuche, die voraussichtlich abzulehnen sind, rasch und konsequent behandelt, sodass die Schweiz als Ziel für Migranten ohne hinreichende Fluchtgründe an Bedeutung verliert.

Asylreform auf Kurs

Die Neustrukturierung des Asylbereichs ist weiter vorangekommen. Das revidierte Asylgesetz konnte Anfang März 2019 nach sorgfältiger Vorbereitung in Kraft treten. Seither arbeiten alle am Verfahren Beteiligten in den Bundesasylzentren zusammen. Der ausgebauten Rechtsschutz soll auch bei einem Wiederansteigen der Gesuchszahlen rasche und faire Verfahren gewährleisten.

Netze der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit anderen Aufnahmestaaten wie auch mit Transit- und Herkunftsstaaten hat sich weiter verbessert. So konnte im Oktober eine Migrationspartnerschaft mit Sri Lanka abgeschlossen werden. Im europäischen Rahmen bilden das Schengen- und das Dublin-Recht die Grundlagen für durchlässige Grenzen, für die Bekämpfung von Kriminalität und irregulärer Migration sowie die Klärung, welcher Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist. Im vergangenen Jahr wurden weitere Schritte unternommen, die Zusammenarbeit im Rückkehrbereich zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zu verstärken. Die Schweiz hat vermehrt Rückführungsflüge der Grenzschutzagentur Frontex in Anspruch genommen oder federführend organisiert. Aus humanitären Gründen und zur Entlastung der Erstaufnahmestaaten nimmt die Schweiz in Absprache mit dem UNHCR eine bestimmte Zahl von Flüchtlingen direkt aus dem Nahen Osten auf. Der Bundesrat will nach dem ersten, 2016 beschlossenen Kontingent von 2000 syrischen Flüchtlingen weiteren 800 Personen Asyl gewähren.



Seit dem 1. März 2019 werden die Asylverfahren in der Schweiz dezentralisiert in sechs Asylregionen durchgeführt.

Einwanderung nimmt leicht zu

Der Wanderungssaldo ist erstmals seit mehreren Jahren wieder leicht gestiegen, und zwar von 53 221 (2017) auf 54 763 Personen. Die Zunahme der Immigration erstreckt sich auf verschiedene Kategorien und Herkunftsregionen. Auf dem Arbeitsmarkt herrscht weiterhin ein unverminderter Bedarf an besonders qualifizierten Arbeitskräften aus Nicht-EU/EFTA-Staaten. Der Bundesrat hat daher für das Jahr 2019 die Höchstzahl der entsprechenden Aufenthaltsbewilligungen von 3500 auf 4500 hinaufgesetzt, das Kontingent von Kurzaufenthaltsbewilligungen hingegen von 4500 auf 4000 reduziert. Gleichzeitig soll das Potenzial der schweizerischen und bereits hier lebenden ausländischen Bevölkerung besser ausgeschöpft werden. Dazu dient unter anderem die seit Mitte 2018 geltende Pflicht der Arbeitgeber, offene Stellen in Berufsgruppen mit hoher Arbeitslosigkeit zunächst nur der Arbeitsvermittlung zu melden. Auch die besonderen Anstrengungen zur Arbeitsmarkintegration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen sind in diesem Zusammenhang zu sehen.

Klare Ziele bei der Integration

In der Integrationsagenda haben sich Bund und Kantone im Frühling 2018 erstmals gemeinsame quantitative Ziele für die wirtschaftliche Eingliederung von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gesetzt. Die nachhaltige Integration in die Arbeitswelt soll vor allem durch gute Ausbildungen gefördert werden. Eine persönliche Begleitung soll es erleichtern, den geeigneten Weg, namentlich eine Berufsbildung oder eine andere Qualifizierungsmassnahme, zu finden und auf Probleme am Arbeitsplatz angemessen zu reagieren. Der Bund verdreifacht seinen Beitrag an die Kantone zur Deckung der Kosten auf pauschal 18 000 Franken pro aufgenommene Person. Für die übrigen zuwandernden Ausländerinnen und Ausländer sind in Gesetz und Verordnung die Integrationsanforderungen festgelegt worden, die erfüllt sein müssen, damit eine bestimmte Bewilligung erteilt wird.



Auf dem Arbeitsmarkt herrscht weiterhin ein unverminderter Bedarf an besonders qualifizierten Arbeitskräften aus Nicht-EU/EFTA-Staaten.

3. Neue Entwicklungen

2018 hat sich die Situation in Europa im Asylbereich weiter entspannt. Die Zahl der Überfahrten im Mittelmeerraum war weiter rückläufig. Trotzdem wurden europaweit rund 640 000 Asylgesuche gezählt. Dies war der vierthöchste Wert seit dem Ende des Kalten Krieges. Nur in den Jahren 2015 bis 2017 wurden in Europa mehr Asylgesuche verbucht. Die Gesuchszahlen dürften vergleichsweise hoch ausgefallen sein, weil sich immer noch viele Migranten aus den Jahren 2015 und 2016 in den europäischen Staaten aufhalten. Dies hat auch 2018 zu einer erhöhten Binnenwanderung innerhalb Europas geführt. Gründe für die Weiterwanderung sind unter anderem ein negativer Asylentscheid, lange Wartezeiten bis zu einem Asylentscheid und Unzufriedenheit mit der Situation im ursprünglichen Zielland. Des Weiteren führten auch Familienzusammenführungen zu höheren Gesuchszahlen.

Die Migration von potenziellen Asylsuchenden nach Europa verläuft primär mit Booten über das Mittelmeer. Ein weiterer Teil der Migrantinnen und Migranten gelangt auf dem Luftweg nach Europa. Dies können einerseits Personen sein, die ohne Visum in den Schengen-Raum reisen dürfen, zum Beispiel georgische Staatsangehörige. Andererseits sind es Personen, die über genügend Geld verfügen, um mithilfe von Schlepperinnen und Schleppern mit dem Flugzeug nach Europa zu gelangen.

Einiges spricht dafür, dass nun Jahre
mit einer vergleichsweise
entspannten Migrationssituation
vor uns liegen.

Die Migration auf den drei Hauptrouten über das Mittelmeer hat sich 2018 unterschiedlich entwickelt.

Die Migration auf der östlichen Mittelmeerroute von der Türkei auf die griechischen Inseln lag 2018 auf dem Niveau der Vorjahre. Das EU-Türkei-Abkommen wirkt sich weiterhin beschränkend auf die Migration aus: Insgesamt landeten 2018 auf den griechischen Inseln 32 500 Migrantinnen und Migranten an, knapp 3000 Personen mehr als im Jahr 2017. Nach einem Unterbruch von einigen Jahren nahm im Frühjahr 2018 die Migration über die türkisch-griechische Landgrenze wieder deutlich zu. Als Reaktion verstärkten die griechischen Behörden den

Grenzschutz in der betroffenen Region. Die Zahl der aufgegriffenen Migrantinnen und Migranten ging in der Folge von 3500 Personen im April auf jeweils rund 1500 Personen in den folgenden Monaten zurück. Die meisten Migrantinnen und Migranten, die in Griechenland eintreffen, wollen das Land möglichst rasch in Richtung Westeuropa verlassen. Dies geschieht meist auf dem Landweg über den Balkan. Dort verschoben sich die Migrationsrouten 2018. Beispielsweise wurde Bosnien, das bis 2017 kaum von der Transitmigration betroffen war, 2018 mit rund 24 000 aufgegriffenen Personen zu einem der Brennpunkte der europäischen Binnenweiterwanderung. Die Schweiz ist von der Migration über die östliche Mittelmeerroute nur wenig betroffen.

Im zentralen Mittelmeer wurde die Migration ab Mitte 2017 aufgrund einer Vereinbarung zwischen der EU und der libyschen Regierung eingeschränkt. 2018 ergriff die italienische Regierung zusätzliche Massnahmen. So wurde es Mitte Jahr privaten Rettungsorganisationen untersagt, Personen, die sie vor der libyschen Küste aus Schlauchbooten an Bord genommen hatten, nach Italien zu bringen. NGO-Schiffe wurden zudem vorübergehend festgesetzt. In der Folge kam die Migration aus Libyen nach Italien in der zweiten Jahreshälfte 2018 weitgehend zum Erliegen; die Zahl der Anlandenden sank auf rund 1000 pro Monat. Die meisten dieser Personen hatten ihre Überfahrt nicht mehr in Libyen, sondern in Tunesien, in der Türkei oder in Griechenland gestartet. Insgesamt wurden 2018 in Süditalien 23 370 Migrantinnen und Migranten aufgegriffen.

Im westlichen Mittelmeer erreichte die illegale Migration 2018 einen neuen Höchstwert. Die Route von Westafrika nach Spanien (direkt auf das europäische Festland, via Ceuta, via Melilla oder via die Kanarischen Inseln) wurde 2018 zur wichtigsten Route über das Mittelmeer. Insgesamt gelangten auf diesem Weg über 64 000 Personen nach Europa. Von Spanien aus kam es 2018 primär zur Weiterwanderung in Richtung Frankreich. Andere Staaten waren von der Weiterwanderung eher marginal betroffen. Der Schweiz ist es in den letzten Jahren gelungen, die irreguläre Weiterwanderung ins Land einzudämmen, etwa durch konsequente Rücküberstellung von Personen an der Grenze, wenn diese kein Asylgesuch stellen, sowie rasche Asylentscheide und eine konsequente Rückführung in die Herkunfts- oder Dublin-Staaten. Unterschiedliche Standards in den Asylsystemen, voneinander abweichende Schutzquoten in den verschiedenen Dublin-Staaten sowie Unterschiede in den Verfahrensdauern sind nach wie vor Anreize für eine Weiterwanderung.

Das Jahr 2018 hat erneut gezeigt, dass es schwierig ist, die Migration nach Europa einzuschränken. Migrantinnen und Migranten, die ihre Heimat verlassen, können nicht definitiv aufgehalten werden, indem die Grenzsicherung auf einzelnen Abschnitten verstärkt oder die Migration auf einer bestimmten Route unterbunden wird. Sie weichen auf andere Routen aus, die von Schlepperorganisationen angeboten werden. Trotzdem haben die 2018 getroffenen Massnahmen den Umfang der Migration nach Europa weiter reduziert.

Der Migrationsdruck ist insbesondere in Afrika hoch. Vielerorts wächst die Bevölkerung stark, und das Wohlstandsgefälle zwischen Westeuropa und vielen Staaten auf diesem Kontinent ist nach wie vor sehr gross. In den kommenden Jahren und Jahrzehnten werden tendenziell mehr Menschen versuchen, nach Europa zu gelangen. Daran dürfte auch der – auf tiefem Niveau – steigende Wohlstand in vielen Herkunftsländern wenig ändern. Diese Entwicklung könnte sogar mehr Personen in die Lage versetzen, überhaupt die Reise nach Europa in Angriff zu nehmen.

Die in den letzten Jahren entlang den Migrationsrouten getroffenen Massnahmen zeigen weiterhin Wirkung. Die Möglichkeit, dass sich die angespannte Sicherheitslage im Nahen Osten zumindest etwas entspannt, ist so gross wie seit Jahren nicht mehr. Wobei eine erneute Eskalation leider weiterhin möglich ist. Da die Migration nach Europa weiter rückläufig ist, wird auch die innereuropäische Weiterwanderung von Asylsuchenden zurückgehen. Einiges spricht dafür, dass nun einige Jahre mit einer vergleichsweise entspannten Migrationssituation vor uns liegen. Eine Phase der Stabilität kann jedoch schnell wieder umschlagen. Das haben uns die Ereignisse im Nachgang zum Arabischen Frühling und die ausserordentliche Migrationslage der Jahre 2015/16 deutlich vor Augen geführt. Darauf müssen sich die Schweiz und Europa vorbereiten.

Gemäss UNHCR waren Ende 2017 weltweit 68,5 Millionen Menschen auf der Flucht. Eine Mehrheit davon waren intern (innerhalb ihres Heimatstaates) Vertriebene. Von den 25,4 Millionen Personen, die ihren Heimatstaat verlassen mussten, blieb die grosse Mehrheit in der Region. Die meisten Flüchtlinge zählten Ende 2017 gemäss UNHCR die Türkei (3,5 Mio.), Uganda (1,4 Mio.), Pakistan (1,4 Mio.), Libanon (1,0 Mio.) und Iran (980 000). Dabei handelt es sich lediglich um die von UNHCR registrierten Personen; es gibt jedoch viele weitere, vom UNHCR nicht erfasste Personen auf der Flucht.



Die Migrationsroute über das westliche Mittelmeer rückte 2018 in den Fokus.

B Migration 2018



Maria Andréa da Rocha Christen, Journalistin, aus Brasilien

1. Ausländische Bevölkerung

Ende Dezember 2018 umfasste die ständige ausländische Wohnbevölkerung der Schweiz 2 081 169 Personen¹ (2017: 2 053 589). Insgesamt 1 422 999 (2017: 1 405 771) Personen (rund 68 % der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung) sind EU-28/EFTA-Staatsangehörige, 658 170 oder 32 % (2017: 647 818) stammen aus übrigen Staaten. Bei den EU-28/EFTA-Staatsangehörigen ist eine Zunahme von 1,2 % gegenüber dem Vorjahr festzustellen. Die Zahl der übrigen Staatsangehörigen nahm um 1,6 % zu. Die grösste Gemeinschaft ausländischer Staatsangehöriger stammt aus Italien mit 322 127 Personen (15,5 % der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung), gefolgt von Deutschland mit 307 866 Personen (14,8 %) und Portugal mit 265 518 Personen (12,8 %). Im Vergleich zum Vorjahr am stärksten angestiegen ist die Zahl der Staatsangehörigen aus Frankreich (+3753), Eritrea (+3031) und Italien (+2760).

¹ Die Ausländerstatistiken des SEM basieren auf dem ZEMIS-Register. Nicht enthalten sind jedoch internationale Funktionäre mit deren Familienangehörigen, Kurzaufenthalter/innen <12 Monate, Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene.

² Als EU-28 werden die heutigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezeichnet. Dies sind Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und Kroatien. Die Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien wurde in einem neuen Protokoll III ausgehandelt. Das Protokoll III trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Seit diesem Datum profitieren kroatische Staatsangehörige von der Personenfreizügigkeit. Für kroatische Staatsangehörige, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, gelten indes Übergangsbestimmungen. EFTA-Staaten sind ausser der Schweiz Island, Liechtenstein und Norwegen.

³ EU-17/EFTA: Für Bürgerinnen und Bürger Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Islands, Italiens, Liechtensteins, Luxemburgs, Malts, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Portugals, Schwedens, Spaniens, des Vereinigten Königreichs und Zyperns gilt seit dem 1. Juni 2007 die volle Personenfreizügigkeit.

⁴ Die EU-8 sind die 2004 der EU beigetretenen osteuropäischen Staaten ohne Malta und Zypern: Estland, Litauen, Lettland, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien und Ungarn.

⁵ Die Werte beziehen sich auf die ständige ausländische Wohnbevölkerung.

2. Zuwanderung und Arbeitsmarkt

Die Schweiz kennt für die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte ein duales System: Staatsangehörige der EU-28/EFTA-Länder² erhalten prioritären Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt gemäss dem Abkommen über Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz, der EU und ihren Mitgliedstaaten. Staatsangehörige von Drittländern werden dagegen selektiv zugelassen.

2018 sind 96 292 Staatsangehörige von EU-28/EFTA-Ländern und 43 795 Staatsangehörige aus Drittstaaten eingewandert, davon zwei Drittel (bei den Europäern) beziehungsweise 18 % (bei den Drittstaatsangehörigen) zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. (Die Zahlen beziehen sich auf die ständige ausländische Wohnbevölkerung.)

Zulassung im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens

Für EU- und EFTA-Staatsangehörige, die in der Schweiz arbeiten möchten, gilt eine erleichterte Zulassung. Vollständige Personenfreizügigkeit besteht seit dem 1. Juni 2007 für die EU-17³ und die EFTA-Staaten sowie seit dem 1. Mai 2011 für die EU-8⁴. Die Zulassung von Staatsangehörigen Bulgariens und Rumäniens ist seit dem 1. Juni 2017 noch kontingentiert. Der Bundesrat hat am 18. April 2018 beschlossen, diese Schutzklausel um ein Jahr, bis zum 31. Mai 2019, zu verlängern. Für diese Periode stehen 996 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Für Kroatinnen und Kroaten gilt das Freizügigkeitsabkommen seit dem 1. Januar 2017. Auf Erwerbstätige und auf Dienstleistungserbringer in bestimmten Bereichen werden Übergangsbestimmungen angewandt. Am 7. Dezember 2018 hat der Bundesrat beschlossen, die Übergangsphase bis Ende Dezember 2021 zu verlängern.

Zugewanderte aus EU-17- und EFTA-Staaten arbeiten hauptsächlich im Dienstleistungssektor (80,5 %). 18 % sind in Industrie und Gewerbe, 1,5 % in der Landwirtschaft tätig.⁵ Etwas anders sieht es bei den Neuzugezogenen aus den EU-8-Staaten aus: 73,3 % von ihnen arbeiten im Dienstleistungssektor, 18,2 % in Industrie und Gewerbe, 8,5 % hingegen – mehr als im Fall der EU-17- und EFTA-Staatsangehörigen – in der Landwirtschaft. Für Erwerbstätige aus Rumänien und Bulgarien betragen die entsprechenden Anteile 2018 73,1 %, 16,5 % und 10,4 %. Kroatische Staatsangehörige schliesslich verteilen sich mit Anteilen von 78,4, 19,3 und 2,3 % auf die drei Wirtschaftssektoren.

Kontingentierte Arbeitsmarktzulassung

Für Arbeitskräfte aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (Drittstaatsangehörige) und für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten mit einem Erwerbsaufenthalt von mehr als 120 Tagen legt der Bundesrat jährlich Höchstzahlen fest. Für Personen aus Drittstaaten standen 2018 insgesamt 4500 Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) und 3500 Aufenthaltsbewilligungen (B) zur Verfügung. Im Vergleich zum Jahr 2017 entspricht dies einer Erhöhung um 500 Einheiten (B). Für die Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten hatte der Bundesrat 3000 Kurzaufenthalts- und 500 Aufenthaltsbewilligungen freigegeben.

Trotz wirtschaftlichen Risiken bewegte sich der Bedarf an Spezialisten aus Drittstaaten im Umfang der vorangegangenen Jahre.

Die zur Verfügung stehenden Kontingente für Dienstleistungserbringer aus den EU/EFTA-Staaten (L und B) wurden zu je 72 % ausgeschöpft. Erstmals seit der Trennung dieser Kontingente von den Drittstaatenkontingenten im Jahr 2011 wurde die Höchstzahl von Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) für Dienstleistungserbringer EU/EFTA nicht voll beansprucht. Bewilligungen für Dienstleistungserbringer wurden sowohl im tertiären Sektor (Finanzbranche, Unternehmensberatung, Informatik) als auch im industriellen Sektor (Maschinenindustrie, Elektrotechnik, Baugewerbe) erteilt.

Das vom Bundesrat für das Jahr 2018 freigegebene Kontingent von 3500 Aufenthaltsbewilligungen B für Drittstaatsangehörige wurde bis zum Jahresende zu 100 % beansprucht. Das Kurzaufenthaltskontingent L war per Ende Dezember zu 80 % ausgeschöpft. Im Vergleich zu 2017 wurden rund 530 Aufenthaltsbewilligungen (B) mehr und 330 Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) weniger vergeben. Wie bereits in den Vorjahren haben im letzten Quartal 2018 verschiedene Kantone auf freiwilliger Basis nicht beanspruchte Restkontingente in die Bundesreserve zurückgeführt. Der Bund (das SEM) hat zurücktransferierte Bewilligungen erneut jenen Kantonen zuteilen können, die zusätzlichen Bedarf aufwiesen. Durch diese flexible Gestaltung des Kontingentssystems konnten trotz voller Ausschöpfung des Aufenthaltskontingents (B) die wichtigsten gesamtwirtschaftlichen Interessen gedeckt werden.

Die meisten Bewilligungen (B und L) wurden im Jahr 2018 an Personen in der Informatikbranche erteilt (rund 1720 Bewilligungen), es folgten die Unternehmensberatung (1070), die Chemie- und Pharmaindustrie (730), der Forschungsbereich (480), die Nahrungs- und Genussmittelindustrie (480), die Maschinenindustrie (400) sowie die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (290). Rund 87 % der aus Drittstaaten zugelassenen Arbeitskräfte verfügten über einen Hochschulabschluss. Der Grossteil der Bewilligungen ging unverändert an Staatsangehörige aus Indien (rund 1860), aus den USA (1200), aus der Volksrepublik China (540) und aus Russland (430).

Politische Unsicherheiten wie der sich international auswirkende Handelskonflikt zwischen China und den USA, die möglichen Folgen eines No-Deal-Brexit oder der ungewisse Ausgang der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU zu einem Rahmenabkommen belasteten die Schweizer Wirtschaft im vergangenen Jahr.⁶ Trotz diesen wirtschaftlichen Risiken bewegte sich der Bedarf der Schweizer Wirtschaft an Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten im Umfang der vorangegangenen Jahre.

Auch nach der Vergrösserung des Aufenthaltskontingents (B) für Drittstaatsangehörige um 500 Einheiten für das Jahr 2018 war ein erhöhter Bedarf nach solchen Bewilligungen spürbar. In Absprache mit dem SEM haben verschiedene Kantone ihre Bewilligungspraxis überprüft und im Sinne der ausländerrechtlichen Vorgaben vereinzelte Anpassungen vorgenommen. So werden bei voraussichtlich langfristigen Aufenthalten fortan konsequenter Aufenthaltsbewilligungen (B) erteilt. Diese Praxisänderung hat dazu geführt, dass der Bedarf an solchen Bewilligungen zu-, derjenige an Kurzaufenthaltsbewilligungen

⁶ Vgl. Konjunkturprognosen der Expertengruppe des Bundes – Winter 2018/2019 (www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-73443.html) [Stand 29.1.2019].

(L) hingegen abgenommen hat. Es ist denkbar, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Kontingentsperioden fortsetzt. Für das Jahr 2019 hat der Bundesrat in Abwägung der gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Interessen entschieden, die Aufenthaltskontingente (B) für Drittstaatsangehörige um weitere 1000 Einheiten zu erhöhen. Im Gegenzug wurden die Kurzaufenthaltskontingente (L) um 500 Einheiten reduziert. Im Jahr 2019 stehen somit insgesamt 8500 Bewilligungen für Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten zur Verfügung.

Austausch junger Berufsleute (Stagiaires)

Die Schweiz hat in den vergangenen Jahrzehnten mit verschiedenen Staaten Abkommen über den Austausch von jungen Berufsleuten (sogenannte Stagiaires-Abkommen) abgeschlossen. Diese geben Berufsleuten im Alter zwischen 18 und 35 Jahren die Möglichkeit, maximal 18 Monate im jeweils anderen Land in ihrem Beruf erwerbstätig zu sein und sich weiterzubilden. Eine Zulassung ist in allen Berufen möglich.

2018 haben insgesamt rund 300 Schweizerinnen und Schweizer ein Stagiaire-Abkommen für einen Auslandsaufenthalt genutzt. Die jungen Schweizer Berufsleute reisten mehrheitlich nach Kanada, gefolgt von den USA. Die Schweiz hat an ausländische Staatsangehörige 2018 insgesamt 152 Bewilligungen für einen Aufenthalt als Stagiaire in der Schweiz erteilt (Vorjahr 171). Die meisten Bewilligungen gingen an junge Berufsleute aus Kanada (51), den USA (24) und Tunesien (18). Die Einsätze in der Schweiz erfolgten in diversen Branchen, in erster Linie im Gesundheitswesen, in der Architektur sowie im Tourismus.



Die Schweiz hat in den vergangenen Jahrzehnten mit verschiedenen Staaten Abkommen über den Austausch von jungen Berufsleuten abgeschlossen.

3. Schengen-Visa

Mit einem Schengen-Visum können sich visumpflichtige Personen maximal 90 Tage (innerhalb von 180 Tagen) im Schengen-Raum aufhalten. Diese Visa werden hauptsächlich von Touristen, Personen, die Familien und Freunde besuchen, und Geschäftsreisenden beantragt. Im Jahr 2018 hat die Schweiz insgesamt 517 135 Schengen-Visa ausgestellt (2017: 479 465 Visa). 43 921 Visumanträge hat die Schweiz abgelehnt (2017: 40 429 Verweigerungen). Ein Visum wird verweigert, wenn die ausstellende Behörde nach Prüfung zum Schluss kommt, dass eine oder mehrere Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Behörden bezweifeln, dass die antragstellende Person vor Ablauf des Visums tatsächlich wieder ausreisen wird oder ungenügende finanzielle Mittel vorhanden sind.

Die meisten Schengen-Visa stellten die schweizerischen Vertretungen in Indien (152 653), China (80 780), Thailand (42 799) und Kosovo (24 647) aus.

Jeder Schengen-Staat kann verlangen, dass die anderen Schengen-Staaten in bestimmten Fällen seine Zustimmung einholen, bevor sie ein Visum ausstellen. Im Jahr 2018 wurde die zuständige Fachstelle des Staatssekretariats für Migration (SEM) 597 498-mal von anderen Ländern konsultiert. Die Schweizer Behörden stellten ihrerseits 98 391 Anfragen an andere Schengen-Staaten.

Seit Oktober 2011 ist das zentrale Visa-Informationssystem (VIS) auf europäischer Ebene in Betrieb. In diesem System speichern alle Schengen-Staaten nebst den alphanumerischen Daten auch die biometrischen Daten (zehn Fingerabdrücke und Gesichtsbild) der Antragsteller ab. Die Grenzkontrollbehörden vergleichen die Fingerabdrücke von Reisenden mit einem Schengen-Visum bei der Einreise jeweils direkt mit den im VIS gespeicherten Fingerabdrücken. Dieser Abgleich wird seit dem 11. Oktober 2014 an den schweizerischen Flughäfen systematisch vorgenommen.

Die Schweiz gleicht seit Dezember 2012 die Fingerabdrücke der Asylgesuchsteller mit dem zentralen Visa-Informationssystem ab. 2018 konnte so bei 1695 Personen nachgewiesen werden, dass sie mit einem Schengen-Visum eingereist waren und nachträglich in der Schweiz Asyl beantragt hatten. Wurde das Visum von einem anderen Schengen-Staat ausgestellt, ist aufgrund des Dublin-Rechts grundsätzlich dieser Staat auch für das Asylverfahren zuständig.



Die meisten Schengen-Visa stellten die schweizerischen Vertretungen in Indien, China, Thailand und Kosovo aus.

4. Einbürgerungen

2018 sind beim Staatssekretariat für Migration (SEM) insgesamt 30 621 Einbürgerungsgesuche eingegangen. Das entspricht einem Rückgang von 12 % gegenüber dem Vorjahr, als im SEM 34 799 Gesuche entgegengenommen wurden. Ein Gesuch kann mehrere Personen betreffen.

Im Jahr 2018 haben 44 141 Personen das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben – 1919 Personen weniger als im Jahr 2017, als 46 060 Personen eingebürgert wurden.

Die Zahl der ordentlichen Einbürgerungen hat gegenüber dem Vorjahr um 5,6 % abgenommen, jene der erleichterten Einbürgerungen um 0,5 % zugenommen und jene der Wiedereinbürgerungen um 20,1 % abgenommen. 32 702 Personen haben das Schweizer Bürgerrecht durch ordentliche Einbürgerung erhalten (im Vorjahr 34 641 Personen). 11 312 Personen wurden erleichtert eingebürgert (im Vorjahr 11 260 Personen), und 127 Personen erwarben das Schweizer Bürgerrecht durch Wiedereinbürgerung (im Vorjahr 159 Personen).

Einbürgerungen vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 nach Nationalität⁷

Nationalität	Total Einbürgerungen	davon wohnhafte in der Schweiz	davon wohnhafte im Ausland	Einbürgerungen		
				Ordentliche Einbürgerungen	Erleichterte Einbürgerungen	Wieder- einbürgerungen
Deutschland	6 333	6 157	176	4 623	1 703	7
Italien	5 377	5 209	168	3 969	1 406	2
Portugal	3 426	3 425	1	2 958	468	0
Frankreich	3 350	2 673	677	2 113	1 192	45
Kosovo	3 341	3 333	8	3 116	225	0
Türkei	1 677	1 675	2	1 378	299	0
Mazedonien	1 629	1 626	3	1 398	231	0
Spanien	1 510	1 478	32	1 171	339	0
Serbien	1 484	1 483	1	1 265	219	0
Bosnien und Herzegowina	1 048	998	50	827	219	2
Grossbritannien	992	991	1	826	166	0
Sri Lanka	795	793	2	755	40	0
Kroatien	650	647	3	551	99	0
Brasilien	635	585	50	263	367	5
Russland	591	446	145	270	298	23
USA	520	511	9	324	196	0
Belgien	373	357	16	290	82	1
Österreich	338	338	0	319	19	0
Niederlande	331	327	4	221	108	2
Marokko	326	319	7	204	122	0
Übrige	9 415	8 854	561	5 861	3 514	40
Total	44 141	42 225	1 916	32 702	11 312	127

⁷ Im Unterschied zu den offiziellen Statistiktabelle zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts sind in diesen Zahlen die Einbürgerungen von Personen im Ausland enthalten, nicht aber die Personen, die durch Feststellung oder Adoption das Bürgerrecht erworben haben.



Andries Cloete, Sänger, aus Südafrika

5. Internationale Zusammenarbeit

In den letzten Jahren war die schweizerische Migrationsaussenpolitik herausgefordert. Die Migrationsbewegungen über das Mittelmeer, der Syrienkonflikt und die europäische Zusammenarbeit erfordern schnelle Reaktionen und ein wachsendes Engagement vor Ort.

Europäische Migrationszusammenarbeit

Die Schweiz beteiligt sich aktiv an der europäischen Zusammenarbeit und nimmt aufgrund ihrer Assoziation an Schengen und Dublin an Arbeitsgruppen der EU bzw. am gemeinsamen Ausschuss zu den relevanten Entwicklungen teil.

Die Schweiz hatte sich 2015 bereit erklärt, im Rahmen des ersten Relocation-Programms der EU bis zu 1500 Asylsuchende (900 aus Italien und 600 aus Griechenland) aufzunehmen. Die letzten Personen reisten in den ersten Monaten des Jahres 2018 ein, womit die Quote erfüllt wurde. Die Schweiz hat damit einen wichtigen Beitrag zur Solidarität mit besonders betroffenen Dublin-Staaten an der EU-Aussengrenze geleistet. Die Mitarbeit im Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) wurde auch 2018 fortgesetzt. Das Hauptgewicht lag dabei, wie im Vorjahr, auf der Entsendung von Asylexpertinnen und -experten des SEM nach Italien. So fanden 2018 insgesamt 16 Experteneinsätze von jeweils zwei Monaten in Italien statt. Daneben hat die Schweiz Projekte in Griechenland unterstützt, beispielsweise hat das SEM den Aufbau einer Tagesstätte für unbegleitete Asyl suchende Mädchen finanziell gefördert.

Im Zuge der Migrationskrise im Jahr 2015 und der Terroranschläge in verschiedenen Städten Europas in den vergangenen Jahren hat die Europäische Kommission Neuerungen in der Schengener Informationsarchitektur vorgeschlagen. Davon betroffen sein werden nicht nur die Migrations- und Polizeibehörden, sondern auch die Grenzkontrollorgane.

Die Verordnung zur Schaffung eines elektronischen Ein- und Ausreisystems (EES) sowie die entsprechende Anpassung des Schengener Grenzkodex wurden Ende November 2017 verabschiedet und von der Schweiz im Januar 2018 notifiziert. Das EES sieht vor, dass alle Personen aus Nicht-Schengen-Staaten, die für einen kurzfristigen Aufenthalt in den Schengen-Raum einreisen, bei der Ein- und der Ausreise an den Schengen-Aussengrenzen unter anderem mit biometrischen Identifikationsmerkmalen elektronisch erfasst werden. Personen, die sich länger als erlaubt im Schengen-Raum aufhalten, werden automatisch als «Overstayer» erkannt und zentral erfasst. Das bisherige System der Passstempelungen wird damit überflüssig.

Die Verordnung zur Schaffung eines Europäischen Reiseinformati- und -genehmigungssystems (ETIAS) wurde am 12. September 2018 vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Das System sieht vor, dass visumbefreite Personen aus Nicht-Schengen-Staaten bestimmte Angaben zu ihrer geplanten Reise sowie alphanumerische Daten zu ihrer Person vorab online registrieren und eine Reisegenehmigung beantragen müssen. Dies erlaubt eine tiefer gehende Analyse des Sicherheits-, des Gesundheits- und des Migrationsrisikos der Einreisewilligen. Es soll erreicht werden, dass Personen, welche die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, ihre Reise gar nicht erst antreten. Andernfalls verfügt der Grenzbeamte im Voraus über die relevanten Informationen.

Das bisherige System der Passstempelungen wird überflüssig.

Gegenwärtig arbeitet das SEM an der rechtlichen Übernahme der neuen Verordnungen (zu ETIAS hat der Bundesrat im Februar 2019 eine Vernehmlassung eröffnet) sowie an der technischen Implementierung der beiden Systeme.

Darüber hinaus arbeitet die EU-Kommission daran, die bestehenden Systeme – Eurodac, Schengener Informationssystem (SIS) und Visa-Informationssystem (VIS) – zu verbessern, um Lücken zu schliessen. So sollen in Zukunft im Eurodac beispielsweise auch das Gesichtsbild und im SIS die Wegweisungsverfügungen registriert werden.

Trotz der Einführung neuer Systeme und der geplanten Optimierung bestehender Systeme weist die Schengener Informationsarchitektur insbesondere im polizeilichen, aber auch im Migrationsbereich nach wie vor ein grosses Manko auf: Es fehlt die Kommunikation zwischen den Systemen. Daten von Drittstaatsangehörigen werden zwar in verschiedenen Systemen erfasst, sind aber momentan nur isoliert vorhanden. Dies führt zu blinden Flecken, welche die Sicherheit im Schengen-Raum gefährden. Es ist deshalb zentral, dass die Systeme miteinander kommunizieren und interoperabel sind. Die Europäische Kommission will unter dem Titel «Interoperabilität» neue Funktionen entwickeln. So sollen nach der Umsetzung (2021 bis 2023) die zuständigen Behörden beispielsweise durch eine einzige Suchanfrage über alle in den

europäischen Systemen gespeicherten Informationen verfügen. Ausserdem soll es der systematisierte Abgleich der Daten in den einzelnen Systemen erlauben, Mehrfachidentitäten zu erkennen und Identitätsdiebstahl zu verhindern. Das Ziel dieser Weiterentwicklungen sind effizientere Grenzkontrollen und insgesamt ein sichererer Schengen-Raum.

Auch im Rückkehrbereich arbeitet die Schweiz auf bi- und multilateraler Ebene intensiv mit europäischen Staaten zusammen. So engagiert sie sich in mehreren europäischen Gremien und Arbeitsgruppen (zum Beispiel in der Return Experts Group des Europäischen Migrationsnetzwerkes, EMN, oder im European Return and Reintegration Network, ERRIN), wobei sie bei einigen auch den Vorsitz innehat (zum Beispiel bei den Arbeitsgruppen Äthiopien und Iran im Rahmen des Netzwerkes European Integrated Approach on Return towards Third Countries, EURINT).

Auf europäischer Ebene ist man zurzeit bestrebt, die gemeinsamen Instrumente im Wegweisungsbereich zu verstärken. So beabsichtigt die Europäische Kommission, im Rahmen des geplanten personellen und finanziellen Ausbaus der Europäischen Grenz- und Küstenwache auch das Mandat von Frontex im Rückkehrbereich zu erweitern. Neu soll Frontex die Mitgliedstaaten auch bei der Ausarbeitung von Rückführungsentscheiden, bei der Beschaffung von Reisedokumenten sowie beim Aufbau nationaler Rückkehrmanagementsysteme unterstützen. Zudem will die Agentur auch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten verstärken. Am 12. September 2018 legte die Europäische Kommission eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache vor. Am gleichen Tag präsentierte sie einen Vorschlag zur Überarbeitung der Rückführungsrichtlinie. Ziel dieser Anpassung ist es, die Prozesse im Bereich der Rückführungen effizienter zu gestalten. Die Kommission geht mit ihren Vorschlägen die



Auch im Rückkehrbereich arbeitet die Schweiz auf bi- und multilateraler Ebene intensiv mit europäischen Staaten zusammen.

wichtigsten Hindernisse bei der Rückkehr an, die bei den Schengen-Evaluationen festgestellt worden waren. Beide Vorschläge werden momentan auf europäischer Ebene diskutiert.

Die Schweiz verfolgt die Diskussionen und nimmt im Rahmen der verschiedenen Gremien zu den konkreten Anpassungsvorschlägen Stellung. Am 15. September 2018 hat sie die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache in der damals geltenden Form übernommen und damit die Zusammenarbeit im Rückkehrbereich auf europäischer Ebene weiter verstärkt.

Zusammenarbeit mit Drittstaaten und multilateraler Migrationsdialog

Die Schweiz sucht und pflegt auch mit zahlreichen Staaten ausserhalb der EU eine gute Kooperation. Sie hat in den vergangenen Jahren Instrumente entwickelt, die es ihr erlauben, ihre Interessen im Migrationsbereich mit unterschiedlichen Graden von Zusammenarbeit zu verfolgen: Migrationsdialoge, diverse Abkommen im Visumbereich, Rückübernahmeabkommen und Migrationspartnerschaften.

Die Schweiz hat mit sechs Staaten eine Migrationspartnerschaft: mit Serbien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nigeria, Tunesien sowie Sri Lanka. Dank der seit Oktober 2018 bestehenden Migrationspartnerschaft mit Sri Lanka kann die langjährige Zusammenarbeit im Rückkehrbereich auf andere thematische Bereiche ausgeweitet werden.

2018 wurden Kontakte mit weiteren Schlüsselstaaten in der Migration verstärkt oder neu geknüpft. So konnte mit Äthiopien die Übernahme der «Admission Procedures» vereinbart werden, welche die EU und Äthiopien Anfang 2018 ausgehandelt hatten. Mit Mali und Gambia wurden Gespräche über den Abschluss bilateraler Abkommen geführt.

Die Stärkung der Schutzmechanismen vor Ort sowie Beiträge zur Bewältigung der diversen Krisen im Mittleren Osten blieben auch 2018 prioritär für das SEM. Die militärischen Auseinandersetzungen in Syrien haben sich im Verlauf des Jahres zwar etwas beruhigt, doch der Konflikt ist noch immer nicht definitiv beendet. Nach wie vor sind sechs Millionen Menschen intern vertrieben und mehr als fünfeinhalb Millionen halten sich als Flüchtlinge in den umliegenden Ländern auf. Die Fragilität in den Nachbarstaaten ist unverändert hoch. Sowohl im Irak als auch im Libanon fanden im Mai 2018 Wahlen statt, doch mehr als acht Monate später ist die Regierungsbildung in beiden Ländern noch nicht abgeschlossen.

Das SEM will mit seinem Engagement in der Region zu langfristigen Lösungen und zum Erhalt der Rückkehrfähigkeit beitragen. Dies geschieht einerseits durch die Registrierung und Dokumentierung papierloser Flüchtlinge, andererseits durch die Unterstützung lokaler Behörden im Migrationsmanagement. Ein Schwerpunkt des SEM-Engagements liegt nach wie vor im Libanon, wo die Lebensbedingungen nicht nur für die Flüchtlinge, sondern auch für grosse Teile der einheimischen Bevölkerung prekär sind und soziale Spannungen zunehmen. Im Mai 2018 fand erstmals ein Migrationsdialog zwischen den beiden Ländern statt, bei dem ein Abkommen zur Visumbefreiung von Inhaberinnen und Inhabern eines Diplomatenpasses verhandelt sowie Möglichkeiten zur Vertiefung der bilateralen Zusammenarbeit diskutiert wurden.

Die Schweiz hat mit sechs Staaten eine Migrationspartnerschaft: mit Serbien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nigeria, Tunesien sowie Sri Lanka.

Der zweite Schwerpunkt liegt in der Türkei, die mit vier Millionen die weltweit grösste Anzahl Flüchtlinge beherbergt. Die türkischen Migrationsbehörden stehen vor enormen Herausforderungen, sind aber bestrebt, nachhaltige Lösungen zu finden. Das SEM pflegt eine enge Zusammenarbeit und unterstützt die türkischen Behörden mit der Vermittlung von Know-how und Best Practices im Migrationsbereich. Ebenso finanziert das SEM gezielt Projekte zur Erarbeitung und Umsetzung langfristiger Integrations- und Entwicklungsstrategien unter explizitem Einbezug der Migration.

Im Weiteren beteiligt sich die Schweiz an verschiedenen Konsultationen, namentlich am Khartum- und am Rabat-Prozess. Ziel ist vor allem eine bessere Zusammenarbeit zwischen europäischen und afrikanischen Staaten in Fragen der Migration. Die beiden Prozesse koordinieren zudem Projekte des Valletta Action Plan, die über den EU Trust Fund finanziert werden. Die Schweiz leistet einen Beitrag an diesen Fonds.



Ivana Terifay, Wäscherin, aus der Slowakei

6. Asylbereich

Europäische Trends

Die Entwicklung der Asylgesuche im Jahr 2018 war von einem weiteren, im Vergleich zum Vorjahr etwas abgeschwächten Rückgang der irregulären Migration geprägt. Die Migration von der Türkei nach Griechenland und weiter über den Balkan war in etwa gleich wie im Vorjahr. Die Überfahrten über das zentrale Mittelmeer wurden weiter eingeschränkt und kamen ab Juli 2018 praktisch zum Erliegen. Auf der westlichen Mittelmeerroute nahm die Migration deutlich zu. Insgesamt wurden 2018 in Europa rund 635 000 Asylgesuche registriert. Dies waren rund 110 000 Gesuche weniger als 2017 (743 000). Diese Zahl lässt keinen direkten Rückschluss auf die Zahl der Asyl suchenden Personen zu, die effektiv nach Europa gelangten. Migranten suchen oft in mehreren Staaten um Asyl nach und erscheinen dann in der Statistik mehrerer Länder.

Asylgesuche in der Schweiz

In der Schweiz wurden 2018 15 255 Asylgesuche gestellt. Das sind 2833 Gesuche weniger als 2017 (–15,7 %). Die Zahl der monatlich gestellten Asylgesuche schwankte in einem relativ engen Bereich zwischen 1025 (Dezember) und 1447 (Oktober). Grössere jahreszeitliche Schwankungen blieben weitgehend aus. Zu Jahresbeginn trug die Weiterwanderung unter anderem aus Italien zu etwas höheren Monatswerten bei. Da die Anlandungen in Süditalien auf tiefem Niveau blieben, blieb der übliche Anstieg der Asylgesuche im Verlauf des Frühjahrs aus. Die Zahl verharrte in der Folge auch im Sommer auf dem Niveau des Frühjahrs. Im August und September wurden sehr tiefe Monatswerte (1193 beziehungsweise 1097 Gesuche) verbucht.

Der Rückgang der Zahl der Asylgesuche in der Schweiz stand in einem Gegensatz zur Entwicklung in anderen europäischen Staaten. Trotz einem nach wie vor grossen Migrationspotenzial in Italien nahm der Umfang der Weiterwanderung in die Schweiz deutlich ab. Die Schweiz wurde auch 2018 umgangen, oder es wurde versucht, das Land unentdeckt zu durchqueren. Bei einem Aufgriff durch das Grenzwachtkorps an der Südgrenze stellte nur eine kleine Minderheit ein Asylgesuch. Die übrigen aufgegriffenen Personen wurden nach Italien rücküberstellt beziehungsweise weggewiesen.

Wichtigste europäische Zielstaaten von Asylsuchenden 2018⁸

Land	Asylgesuche 2018	Asylgesuche 2017	Veränderung absolut	Veränderung relativ
Deutschland	162 000	203 000	–41 000	–20 %
Frankreich	117 000	95 000	+22 000	+20 %
Griechenland	64 500	59 000	+5 500	+9 %
Italien	56 000	134 000	–78 000	–58 %
Spanien	54 000	31 000	+23 000	+74 %
Grossbritannien	35 000	34 000	+1 000	+3 %
Niederlande	22 500	17 500	+5 000	+29 %
Belgien	21 500	18 500	+3 000	+14 %
Schweden	20 500	25 500	–5 000	–20 %
Schweiz	15 255	18 088	–2 833	–15,7 %

Wichtigste Herkunftsländer von Asylsuchenden in Europa 2018⁸

Land	Asylgesuche 2018 in Europa	Veränderung gegenüber 2017	Asylgesuche 2018 in der Schweiz	Anteil der Schweiz an allen Gesuchen
Syrien	71 500	–28 000	1 393	1,9 %
Afghanistan	42 500	–5 500	1 186	2,8 %
Irak	41 000	–8 000	611	1,5 %
Pakistan	27 000	–3 500	132	0,5 %
Iran	25 000	+7 000	504	2,0 %
Türkei	24 500	+8 000	1 005	4,1 %
Nigeria	24 000	–16 500	511	2,1 %
Venezuela	22 000	+10 500	42	0,2 %
Albanien	21 500	–3 500	95	0,4 %
Georgien	19 500	+8 000	873	4,5 %

⁸ Die Zahlen sind gerundet und beruhen teilweise auf provisorischen Angaben. Grundlage hierfür sind die Websites der einzelnen Migrationsbehörden, des Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR), der IGC (Intergovernmental Consultations on Migration, Asylum and Refugees) und von Eurostat.

Der Anteil der Schweiz an allen in Europa gestellten Asylgesuchen lag 2018 bei rund 2,4 % (Vorjahr 2,5 %). Dies stellt den zweittiefsten Wert seit dem Ende des Kalten Krieges dar. Der schweizerische Wert von 1,9 Asylgesuchen pro 1000 Einwohner (2017: 2,2) liegt weiterhin deutlich über dem europäischen Durchschnitt von 1,2 Asylgesuchen pro 1000 Einwohner (2017: 1,4). Die meisten Asylgesuche pro 1000 Einwohner verzeichnete 2018 in Europa Griechenland (6,2) gefolgt von Zypern (6,0), Malta (5,0), Luxemburg (3,7), Schweden (2,1) und Belgien (2,0).

Wichtigstes Herkunftsland war im Jahr 2018 erneut Eritrea. Es wurden 2825 Asylgesuche von Eritreerinnen und Eritreern registriert (2017: 3375). Davon entfielen 797 auf Familienzusammenführungen, 29 auf das europäische Relocation-Programm, 1444 auf Geburten und 63 auf Mehrfachgesuche, also nur 492 auf primäre Gesuche.

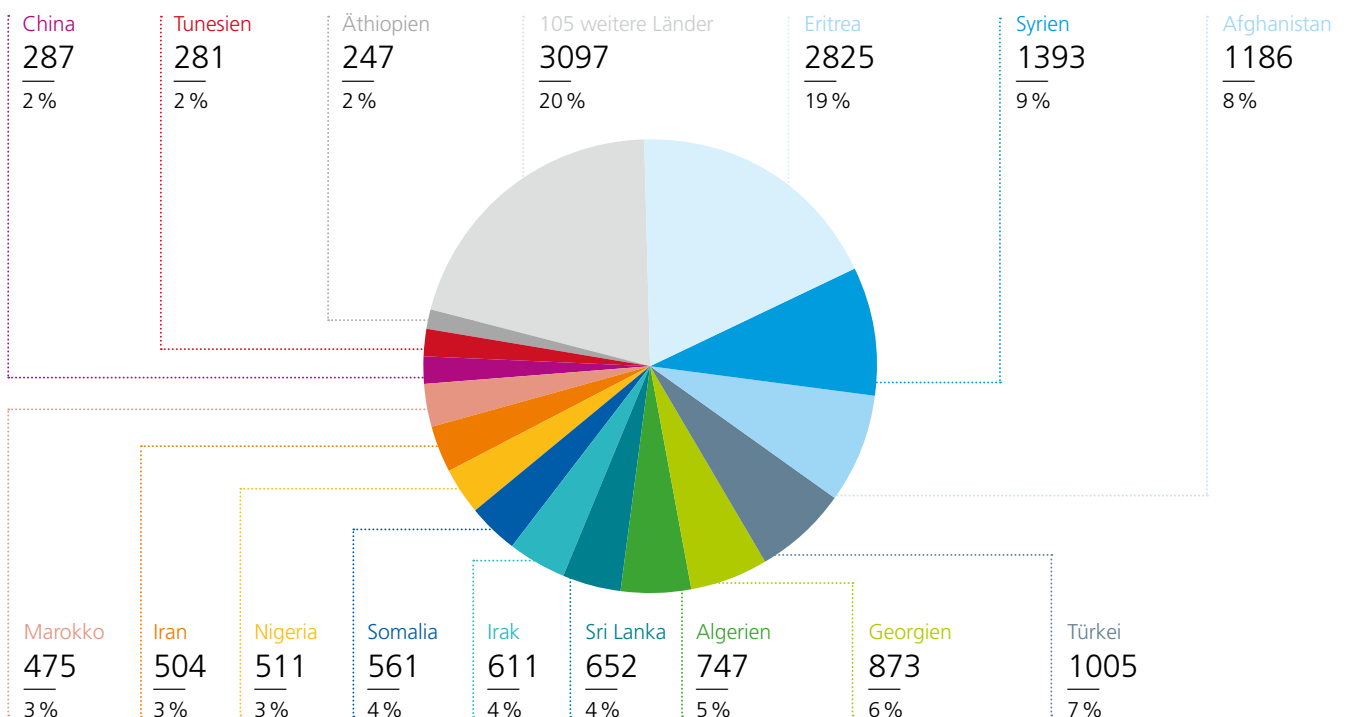
Behandlung der Asylgesuche

Im Jahr 2018 hat das SEM als erste Instanz 26 103 Asylgesuche erledigt, das sind 1118 (–4,1 %) weniger als im Jahr 2017 (27 221 Erledigungen). Hauptursache dieses Rückgangs ist die geringere Zahl von Abschiebungen (– 1001 gegenüber dem Vorjahr) und Nichteintretensentscheiden (– 1466).

6358 Personen erhielten 2018 Asyl (2017: 6360, –0,03 %). Die Anerkennungsquote (Asylgewährung) lag damit bei 25,9 % und war minim höher als im Vorjahr (2017: 25,8 %).

2018 wurden zudem 9174 vorläufige Aufnahmen verfügt (2017: 8419, +9,0 %), davon 8568 (2017: 7839, +9,3 %) aufgrund erstinstanzlicher Asylentscheide. 4137 vorläufige Aufnahmen wurden beendet (2017: 3666, + 12,8 %). Die Schutzquote (Anteil Asylgewährungen und vorläufige Aufnahmen aufgrund erstinstanzlicher Entscheide) betrug 2018 60,5 %

Die wichtigsten Herkunftsländer von Asylsuchenden in der Schweiz 2018



(2017: 57,5 %). Die höhere Schutzquote ist darauf zurückzuführen, dass 2018 viele substantiell begründete Gesuche behandelt werden konnten, die im Nachgang zur europäischen Asyl- und Migrationskrise 2015 wegen der hohen Belastung des schweizerischen Asylsystems zunächst zurückgestellt werden mussten. Der Bestand an erstinstanzlich hängigen Asylgesuchen nahm im Jahr 2018 gegenüber dem Stand von Ende 2017 (20 503) um 8 909 auf 11 594 Personen ab (–26,0 %).

Erstinstanzliche Verfahrensdauer

Die erstinstanzliche Verfahrensdauer betrug 2018 im Gesamtdurchschnitt 466 Tage. Dieser Wert ist wesentlich von den Gesuchseingängen, den vorhandenen Ressourcen für die Asylgesucherledigung sowie der Behandlungsstrategie abhängig und deshalb stark schwankend (2017 betrug dieser Wert 340 Tage, 2016 250 Tage, 2015 278 Tage; 2014 waren es 401 Tage, 2013 258 Tage und 2012 163 Tage).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist somit ein wenig aussagekräftiger Indikator. Die Erledigungen können jedoch in drei Kategorien aufgeteilt werden: die Dublin-Verfahren mit einem Anteil im Jahr 2018 von 18 % und einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von zwei Monaten (61 Tage), die Behandlung der übrigen Gesuche aus Ländern der Priorität 1 (geringe Schutzquote) mit einem Anteil von 7 % und einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von rund fünf Monaten (151 Tage) sowie den Abbau der Fälle der Priorität 2 (hohe Schutzquote) mit einem Anteil von 75 % und einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 592 Tagen. Viele der 2018 erledigten Asylgesuche der Priorität 2 waren in den Jahren 2015 und 2016 gestellt worden.

Dublin-Verfahren

Seit dem 12. Dezember 2008 wird das Dublin-Assoziierungsabkommen in der Schweiz umgesetzt. Die Erfahrungen sind weitgehend positiv. Über längere Zeit betrachtet, ist bei rund 40 % der in der Schweiz eingereichten Asylgesuche mutmasslich ein anderer Dublin-Staat für die Behandlung zuständig.

Im Jahr 2018 hat die Schweiz bei 6 810 Personen einen anderen Dublin-Staat um Übernahme ersucht, weil dieser nach Auffassung der Schweiz für die Bearbeitung des Asylgesuchs zuständig ist. Bei 4 769 Personen erklärte sich der ersuchte Staat als zuständig und zur Übernahme bereit, 1 760 Personen konnten auf dem Luft- oder dem Landweg dem zuständigen Dublin-Staat überstellt werden. Im gleichen Zeitraum wurden 1 298 Personen der Schweiz überstellt. Die Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten funktioniert gut. Wie bereits in den Vor-

jahren kamen die meisten Dublin-Staaten der Pflicht zur Registrierung eintreffender Migrantinnen und Migranten konsequent nach. Auch 2018 waren die anderen Dublin-Staaten (insbesondere Deutschland und Frankreich) wieder vermehrt in der Lage, Ersuchen an die Schweiz zu stellen.

Überprüfung der vorläufigen Aufnahme von Personen aus Eritrea

Gestützt auf das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2311/2016 vom 31. August 2017 sowie die Antwort des EJPD in der Fragestunde im Nationalrat (17.5337) vom 18. September 2017, hat das SEM die rechtliche Situation von rund 3 000 eritreischen Staatsangehörigen zu überprüfen, die nach Abweisung ihres Asylgesuchs wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen worden waren.



Bei 40 % der in der Schweiz eingereichten Asylgesuche ist ein anderer Dublin-Staat für die Behandlung zuständig.

Nach der Durchführung und Auswertung eines Pilotprojekts im Frühjahr 2018 überprüfte das SEM zwischen September und Dezember 2018 die vorläufigen Aufnahmen von knapp 2400 Personen, darunter hauptsächlich Familien mit Kindern, unbegleitete Minderjährige, junge Erwachsene sowie Personen mit einem mindestens vierjährigen Aufenthalt in der Schweiz. Bis Ende 2018 wurde in rund 20 Fällen ein Verfahren zur Aufhebung der vorläufigen Aufnahme eingeleitet beziehungsweise die vorläufige Aufnahme bereits aufgehoben.

In einer bis etwa Mitte 2019 dauernden zweiten Phase wird das SEM die vorläufigen Aufnahmen von weiteren rund 600 eritreischen Staatsangehörigen, vorwiegend Einzelpersonen, überprüfen. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird das SEM die gesamte Überprüfungsaktion auswerten. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden bis zum Frühjahr 2020 in einen Bericht zuhanden des Parlaments einfließen.

Vollzug der Wegweisung nach Eritrea grundsätzlich zulässig

Am 10. Juli 2018 veröffentlichte das Bundesverwaltungsgericht das Referenzurteil E-5022/2017. Darin nahm das Gericht zur Frage Stellung, ob eine drohende Einberufung in den eritreischen Nationaldienst im Licht von Art. 3 (Verbot der Folter) und Art. 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) den Wegweisungsvollzug nach Eritrea unzulässig oder unzumutbar mache. In den Erwägungen kommt das Gericht zum Schluss, dass sich die Lebensbedingungen im Nationaldienst schwierig gestalten. Dennoch stelle eine drohende Einberufung in den Nationaldienst kein Hindernis für den Vollzug einer Wegweisung dar. Der Vollzug von Wegweisungen nach Eritrea sei grundsätzlich zulässig und zumutbar. Damit bestätigt das Bundesverwaltungsgericht im Ergebnis die im Jahr 2016 angepasste Praxis des SEM. Das SEM prüft jedoch nach wie vor in jedem Einzelfall sorgfältig, ob allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegen.

Behandlung der Asylgesuche

Erledigungen	2018	Veränderung 2017–2018	Veränderung 2017–2018
Asylgewährungen	6358	–2	–0,03 %
Anerkennungsquote ⁹	25,9 %	+ 0,1 Prozentpunkte	+ 0,4 %
Schutzquote ¹⁰	60,5 %	+ 3,0 Prozentpunkte	+ 5,8 %
Nichteintretensentscheide	4745	–1466	–23,6 %
davon Nichteintretensentscheide Dublin (inkl. anderer Übernahmeverfahren) ¹¹	4440	–1587	–26,3 %
Ablehnungen	13461	+1351	+11,2 %
Abschreibungen	1539	–1001	–39,4 %
Total Erledigungen	26 103	–1118	–4,1 %
Erstinstanzlich hängige Gesuche	11 594	–8909	–43,5 %

⁹ Anteil Asylgewährungen an allen Erledigungen ohne Abschreibungen.

¹⁰ Anteil Asylgewährungen und vorläufige Aufnahmen aufgrund erstinstanzlicher Entscheide an allen Erledigungen ohne Abschreibungen.

¹¹ Seit ihrer Umsetzung am 1. Januar 2014 fallen gewisse Kategorien von ausländischen Staatsangehörigen nicht mehr in den Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung; bei diesen muss ein Ersuchen um Übernahme im Rahmen der Rückführungsrichtlinie beziehungsweise der bilateralen Rückübernahmeabkommen erfolgen.

7. Härtefallbewilligungen

Das Asylgesetz und das Ausländer- und Integrationsgesetz sehen drei Härtefallkategorien vor. In folgenden Fällen können die Kantone unter Vorbehalt der Zustimmung des Staatssekretariats für Migration eine Aufenthaltsbewilligung erteilen:

- Nach dem Asylgesetz können Asylsuchende eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, ihr Aufenthaltsort immer bekannt war und wegen fortgeschrittener Integration ein persönlicher Härtefall vorliegt. Im Jahr 2018 erhielten auf diese Weise 124 Asylsuchende eine Aufenthaltsbewilligung.
- Das Ausländer- und Integrationsgesetz sieht bei vorläufig aufgenommenen Personen vor, dass nach mehr als fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz auf Gesuch hin vertieft geprüft werden muss, ob ein persönlicher Härtefall vorliegt. Im Jahr 2018 erhielten 1949 vorläufig Aufgenommene eine Aufenthaltsbewilligung.

- Zudem ermöglicht das Ausländer- und Integrationsgesetz allgemein die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Im Jahr 2018 erhielten 716 Personen, die sich ohne ausländerrechtliche Anwesenheitsregelung in der Schweiz aufhielten (unter anderem Sans-Papiers), eine Aufenthaltsbewilligung. Eine besondere Aufenthaltsregelung ist überdies für Personen möglich, deren Ehe aus besonderen Gründen (zum Beispiel eheliche Gewalt, Zwangsheirat) beendet worden ist und die dadurch ihren Aufenthaltsstatus verlieren würden.



Im Jahr 2018 erhielten 1949 vorläufig Aufgenommene eine Aufenthaltsbewilligung.



Afram Lahdo, Transporteur, aus Syrien

8. Rückkehr

Im Rückkehrbereich steht die Förderung der freiwilligen oder pflichtgemässen Ausreise der weggewiesenen Asylsuchenden mit Rückkehrhilfe im Vordergrund. Das SEM finanziert entsprechende Beiträge sowie Beratungsstellen in den Kantonen und den Bundeszentren. Wenn die betroffenen Personen der Aufforderung, das Land zu verlassen, nicht Folge leisten, können Zwangsmassnahmen angeordnet und Rückführungen organisiert werden. Auch andere Ausländerinnen und Ausländer, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, können weggewiesen werden.

Rückkehrhilfe

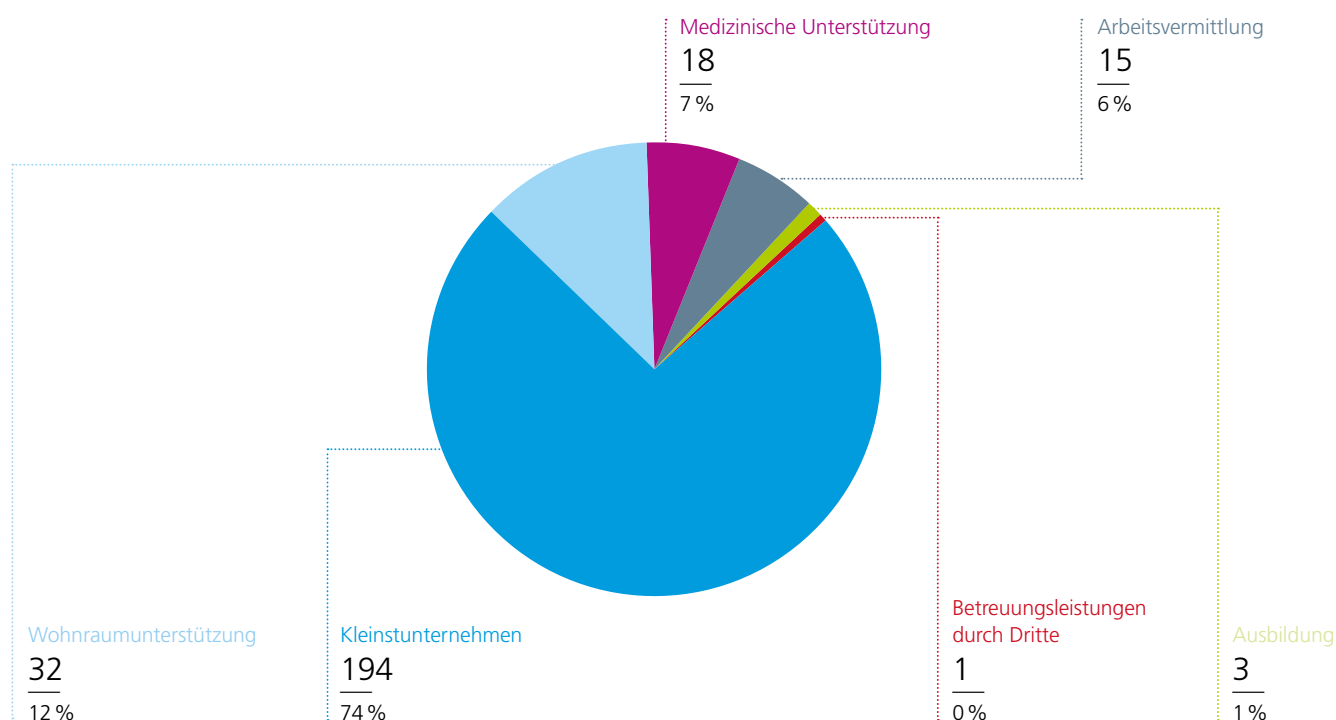
2018 erhielten 1006 Personen aus über 60 Ländern Rückkehrhilfe. Die fünf Länder mit der höchsten Anzahl an Ausreisenden mit einer von der Schweiz finanzierten Rückkehrhilfe waren Algerien (73 Ausreisende), Irak (54), Gambia (36), Sri Lanka (35) und die Türkei (32).

«Als ich in der Schweiz war, hatte ich nicht daran geglaubt, dass ich diese Unterstützung nach meiner Rückkehr tatsächlich erhalten würde.»

Dies ist eine der Rückmeldungen in einer internen, im vergangenen Jahr erstellten Auswertung zur Rückkehrhilfe. Ein Gambier fasste so neun Monate nach seiner Rückkehr aus der Schweiz seine Bedenken zusammen, die er vor der Ausreise mit Rückkehrhilfe gehabt hatte.

Das Zitat widerspiegelt ein oft geäussertes Misstrauen gegenüber dem Unterstützungsangebot einer staatlichen Stelle. Die Rückkehrenden stammen vielfach aus Staaten, in denen Behörden wenig oder kein Vertrauen geniessen. Das Vertrauen in die Rückkehrhilfe zu fördern, ist ein wichtiger Teil der Arbeit der Rückkehrberatungsstellen in den Kantonen und den Zentren des Bundes.

Art der Reintegrationsprojekte



Weshalb kehren Asylsuchende trotz diesen Bedenken in ihre Heimat zurück? Bei den meisten (30 %) gaben gemäss der Auswertung familiäre Gründe den Ausschlag, gefolgt vom negativen Asylentscheid (24 %) und den mangelnden wirtschaftlichen Perspektiven in der Schweiz (24 %). Bei jeder achten Person geschah die Rückkehr aufgrund der Möglichkeit, ein Reintegrationsprojekt in Angriff nehmen zu können. Die meisten dieser Projekte sind Kleinstunternehmen (rund drei Viertel). Daneben unterstützte das SEM Wohnraumprojekte, deckte medizinische Bedürfnisse ab oder finanzierte Ausbildungen. Die beliebtesten Berufsprojekte sind seit Jahren kleine Lebensmittelgeschäfte, Landwirtschaftsprojekte (Ackerbau, Viehzucht), Handwerksbetriebe, Transportbetriebe (Taxis) oder

Restaurants (Bars). Neun Monate nach der Rückkehr waren drei Viertel der in Angriff genommenen Projekte umgesetzt und trugen zumindest teilweise zum Lebensunterhalt der zurückgekehrten Personen bei. Nur 5 % der Projekte waren zum Zeitpunkt des Besuchs gescheitert. Über 90 % der Befragten wohnten noch an dem Ort, an den sie zurückgekehrt waren, und zeigten sich vollkommen oder teilweise zufrieden mit ihrer persönlichen Situation. Die Unzufriedenen gaben am häufigsten finanzielle Schwierigkeiten, Probleme mit der Wohnsituation und der politischen Situation als Gründe an. Insgesamt überwogen bei den Besuchen nach der Rückkehr jedoch die positiven Rückmeldungen.



9. Zwangsmassnahmen

Im Hinblick auf den Vollzug von Wegweisungen können die kantonalen Migrationsbehörden Zwangsmassnahmen anordnen.

Insgesamt wurde im vergangenen Jahr in 3284 Fällen Haft angeordnet. Die meisten Personen in der ausländerrechtlichen Administrativhaft stammten 2018 aus Algerien, Nigeria und Albanien.

Die durchschnittliche Dauer der ausländerrechtlichen Administrativhaft ist im vergangenen Jahr mit 25 Tagen (2017: 24 Tage) praktisch unverändert geblieben.

Die Rückführungsquote betrug während der letzten drei Jahre 85 %; in den übrigen 15 % der Fälle kam es zur Entlassung aus der Haft.

Am 26. Juni 2018 hat die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats ihren Bericht zur Administrativhaft im Asylbereich verabschiedet. Der Bericht enthält sieben Empfehlungen, die insbesondere die Erfassung der unkontrollierten Abreisen, die Harmonisierung der kantonalen Praxis, die Inhaftierung von Minderjährigen sowie die Datenverarbeitung des Bundes betreffen.





Anton Begić, Polizist, aus Kroatien

Der Bundesrat hat am 28. September 2018 zum Bericht Stellung genommen. Er betont, dass der Bund in erster Linie die freiwillige Rückkehr fördert. Erst wenn die betroffene Person die ihr eingeräumte Ausreisefrist verstreichen lässt, wird eine Wegweisung zwangsweise vollzogen. Sodann weist der Bundesrat darauf hin, dass Zwangsmassnahmen bei Familien und Minderjährigen bereits heute nur im Ausnahmefall angeordnet werden. Eine Inhaftierung von Kindern unter 15 Jahren ist ausgeschlossen. Das SEM hat die Kantone deshalb angewiesen, für den Vollzug der Wegweisungen in diesen Fällen andere Möglichkeiten zu prüfen.

Rückführungen auf dem Luftweg

Im Jahr 2018 sind insgesamt 6137 Personen behördlich kontrolliert auf dem Luftweg aus der Schweiz ausgereist (2017: 7147). Die Anzahl der Ausreisen hat somit um fast 15 % abgenommen. Dies ist in erster Linie auf einen weiteren Rückgang der Asylgesuche zurückzuführen.

Die Ausreise aus der Schweiz erfolgte in 22 % der Fälle selbstständig (2017: 22 %). Zahlreiche weg- oder ausgewiesene Personen kommen hingegen der Aufforderung nicht nach, die Schweiz zu verlassen. Die Mehrheit von ihnen konnte nach Vollzugsstufe 1 (polizeiliche Begleitung nur bis zum Einstieg in das Flugzeug) zurückgeführt werden. Nur bei 560 Personen (9,1 % der Ausreisen) war eine Begleitung durch speziell ausgebildete Sicherheitsbeamte bis in den Zielstaat notwendig. 214 von ihnen wurden im Rahmen von insgesamt 51 Sonderflügen (2017: 64 Sonderflüge) zurückgeführt.

Seit Januar 2009 hat die Schweiz die Möglichkeit, sich an den EU-Sammelflügen zu beteiligen, die von Frontex koordiniert und finanziert werden. Seit 2014 konnte diese Zusammenarbeit intensiviert werden. Hatte sich die Schweiz im Jahr 2013 lediglich an drei EU-Sammelflügen (sechs Rückzuführende) beteiligt, waren es 2017 insgesamt 17 und im vergangenen Jahr 22 Flüge (82 Rückzuführende). Sieben dieser Flüge hat die Schweiz als federführender Staat organisiert. Insgesamt hat die Schweiz in den letzten drei Jahren 16 Flüge als federführender Staat organisiert. Die Beteiligung an den EU-Sammelflügen lohnt sich für die Schweiz auch finanziell: Frontex übernimmt jährlich Flugkosten von durchschnittlich rund 1,5 Millionen Franken.

Die Beteiligung an den EU-Sammelflügen lohnt sich für die Schweiz auch finanziell.



Antonia Bosse, Sennin und Master of Science Ökologische Landwirtschaft, aus Deutschland

1. Integration: Fördern und Fordern

Ausländer- und Integrationsgesetz

Das Parlament verabschiedete am 16. Dezember 2016 zwei Vorlagen zur Änderung des Ausländergesetzes (AuG). Die erste Vorlage betrifft die Umsetzung von Artikel 121a BV (Steuerung der Zuwanderung). Die entsprechenden Bestimmungen sind am 1. Juli 2018 in Kraft getreten.

Die zweite Vorlage betrifft die Bestimmungen zur Integration. Mit dieser Revision wird das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) in «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration» (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) umbenannt. Die zentralen Bestimmungen des neuen AIG sind am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.¹² Sie setzen das Prinzip «Fördern und Fordern» verstärkt um. Während die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) insbesondere die Integrationsanforderungen für Ausländerinnen und Ausländer näher festlegt, regelt die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) in erster Linie die Förderung der Integration.

Die VIntA regelt insbesondere die Zusammenarbeit in der Integrationsförderung sowie die Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme verbindlicher. Die VZAE sieht unter anderem weitergehende Sanktionsmöglichkeiten vor, wenn eine Person grundlos Integrationsleistungen verweigert: Wird eine Integrationsvereinbarung ohne entschuldigen Grund nicht eingehalten, kann die Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden. Bei Ausländerinnen und Ausländern mit Integrationsdefiziten kann zudem die Niederlassungsbewilligung durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden.

Des Weiteren regelt die VZAE die Meldepflicht (anstelle der bisherigen Bewilligungspflicht) für die Erwerbstätigkeit anerkannter Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommener.

Die VZAE legt neu die Integrationskriterien fest, welche die Migrationsbehörden bei ausländerrechtlichen Entscheiden wie beispielsweise der Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen berücksichtigen. Dazu gehören die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Teilnahme am Wirtschaftsleben und der Erwerb von Bildung sowie die Sprachkompetenzen. Diese Kriterien entsprechen den Kriterien des neuen Bürgerrechtsgesetzes (BüG), das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist (siehe Abschnitt C3).

Das Ausländer- und Integrationsgesetz setzt das Prinzip «Fördern und Fordern» verstärkt um.

Als Sprachkompetenz gilt allgemein die Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen; grundsätzlich wird verlangt, dass sich Ausländerinnen und Ausländer in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können. Das Erreichen der geforderten Sprachniveaus ist mit einem Sprachnachweis (Zertifikat, Diplom oder Ähnlichem) zu belegen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen richten sich nach dem Stufenmodell, wonach die Anforderungen umso höher sind, je mehr Rechte mit dem angestrebten Status verbunden sind. Zum Beispiel verlangt die VZAE Kompetenzen gemäss GER¹³ von mindestens A1 mündlich bei der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung und mindestens A2 mündlich und A1 schriftlich bei der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung. Beim Familiennachzug wird neu vorausgesetzt, dass sich die nachgezogene Person in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen kann oder sich für ein Sprachförderungsangebot anmeldet.

fide – Qualität in der Sprachförderung

Um die Qualität in der Sprachförderung von Ausländerinnen und Ausländern zu sichern, hat der Bund in den letzten Jahren das Programm fide entwickelt. fide steht für «Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz». Die operative Umsetzung wird seit 2015 durch die Geschäftsstelle fide sichergestellt. Diese ist zuständig für die Information zu fide, für das Qualitätskonzept und das Label, für die Qualifizierung der Kursleitenden sowie seit Ende 2017 auch für die Anerkennung von geforderten Sprachnachweisen. fide bietet einerseits einen eigenen Sprachnachweis (Sprachtest) an, der auf den Alltag in der Schweiz zugeschnitten ist. Dieser fide-Sprachtest führt direkt zum so-

¹² Bereits am 1. Januar 2018 wurden in Umsetzung der am 16. Dezember 2016 beschlossenen Integrationsvorlage die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen für Personen aus dem Asylbereich sowie eine technische Anpassung der Finanzierungsbestimmung zur Integrationspauschale in Kraft gesetzt.

¹³ Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates. Siehe dazu: www.fide-info.ch/de/sprachniveaus

2. Die Integrationsagenda Schweiz

nannten Sprachenpass. Der Sprachenpass ist ein valides und anerkanntes Dokument, auf dem das mündliche und schriftliche Sprachniveau einer Person ersichtlich ist. Personen, die bereits einen Sprachtest bestanden haben, können ebenfalls den Sprachenpass beantragen. Anerkannt sind jedoch nur Tests, die allgemeine Qualitätskriterien erfüllen. Die Geschäftsstelle fide führt im Auftrag des SEM eine entsprechende Liste. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Sprachkompetenzen auf andere Weise, beispielsweise mit Bildungsabschlüssen (zum Beispiel mit dem Lehrabschluss), nachzuweisen und auf diese Weise den Sprachenpass zu erlangen.

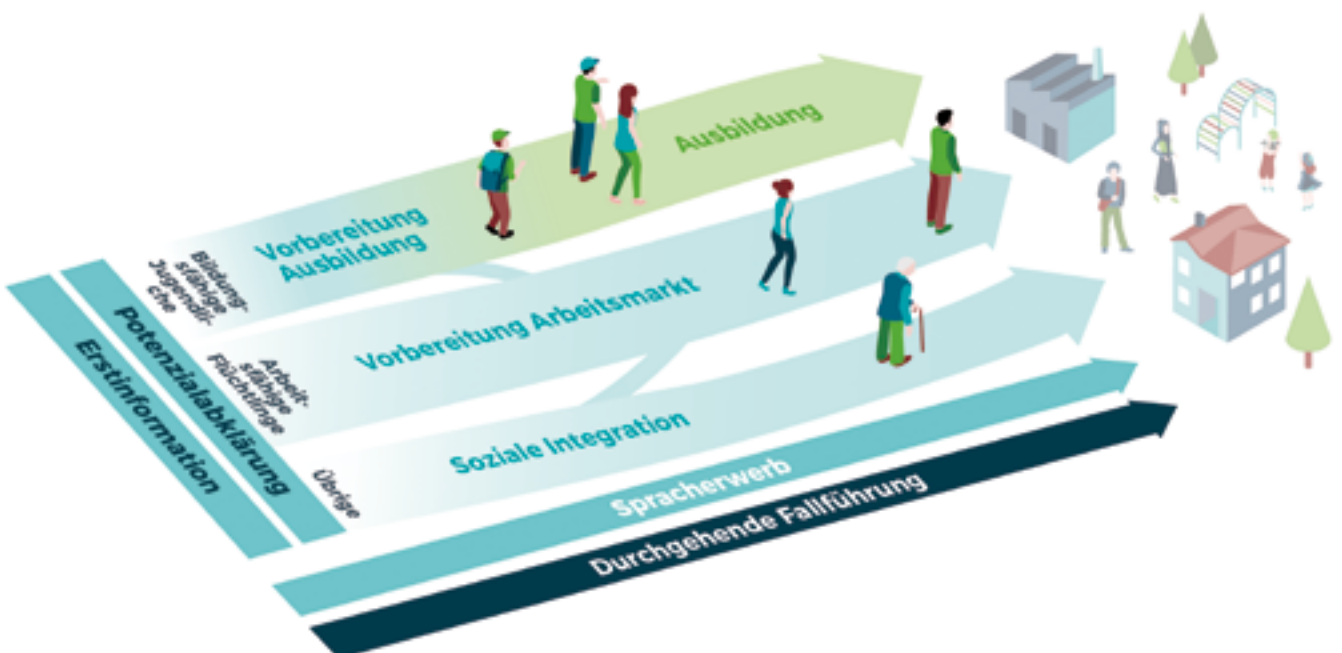
Weitere Informationen zu fide finden Sie unter www.fide-info.ch

Weitere Informationen zum Ausländer- und Integrationsgesetz finden Sie unter www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/gesetzgebung.html

In der Schweiz finden viele Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen lange keine Arbeit, sind abhängig von der Sozialhilfe und stehen kaum in Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung. Dies kann zu gesellschaftlichen Spannungen und zu hohen Mehrkosten für den Staat führen. Bund und Kantone haben sich deshalb Anfang 2017 entschieden, diese Herausforderungen mit einer gemeinsamen nationalen Agenda anzugehen. Diese wurde in einem breit angelegten Prozess auf politischer und auf fachlicher Ebene entwickelt. Beteiligt waren Akteure des Bundes, der Kantone und der Gemeinden aus den Bereichen Integration, Berufsbildung, Arbeit und Sozialhilfe. Nach anderthalb Jahren lag im Frühling 2018 die Integrationsagenda Schweiz vor und wurde von den zuständigen interkantonalen Konferenzen und vom Bundesrat genehmigt.

Mit der Integrationsagenda soll durch gezielte und gut koordinierte Integrationsmassnahmen das Potenzial der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge besser genutzt und dadurch der nachhaltige Einstieg ins Berufsleben ermöglicht sowie gleichzeitig das Fussfassen in der hiesigen Gesellschaft erleichtert werden. Die Kantone verfügen mit den kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) bereits heute über einen Rahmen, der alle spezifischen Integrationsfördermassnahmen zusammenfasst. Die Integrationsagenda baut auf diesem bewährten Instrument und den Erfahrungen der letzten Jahre auf. Mit

So funktioniert die Integrationsagenda



ihr werden die Integrationsmassnahmen jedoch für alle Kantone und damit für alle Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen verbindlich. Zudem sollen sie früher einsetzen, intensiviert werden und zielgruppenspezifisch und bedarfsgerecht konzipiert werden. Kernstück ist eine durchgehende Fallführung. Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen werden verbindlich und kontinuierlich von einer Fachperson begleitet. Diese stellt sicher, dass die Massnahmen optimal aufeinander abgestimmt sind und die Koordination zwischen allen Partnern sichergestellt ist. So werden unnötige Wartezeiten und Doppelspurigkeiten vermieden, dem individuellen Bedarf und Potenzial der einzelnen Personen wird Rechnung getragen, und der Integrationsprozess wird bestimmter und nachhaltiger.

Der Bund wird für die Umsetzung der Integrationsagenda seine Integrationspauschale von heute 6000 auf neu 18000 Franken pro Person erhöhen. Gleichzeitig haben sich die Kantone dazu verpflichtet, Integrationsmassnahmen in den Bereichen Erstinformation, Beratung und Begleitung, Sprache, Ausbildung und Arbeitsmarktfähigkeit sowie Zusammenleben zur Verfügung zu stellen. Diese Förderbereiche sowie die erhöhte Integrationspauschale werden in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) verankert und sind in einem Rundschreiben des SEM vom 4. Dezember 2018 festgehalten. Die revidierte VIntA tritt voraussichtlich am

1. Mai 2019 in Kraft. Die Umsetzung der Integrationsagenda erfolgt in den kantonalen Integrationsprogrammen.

Für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen ergibt sich daraus ein klar strukturierter und durchgehender Integrationsprozess, der je nach Potenzial über eine Berufsausbildung oder andere Qualifizierungsmassnahmen in den Arbeitsmarkt führt. Daneben ist auch die gesellschaftliche Integration ein wichtiger Bestandteil der Integrationsagenda. Sie ist insbesondere auch für Personen, die zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen nicht am Erwerbsleben teilnehmen können, relevant.

Für alle Personen ist über den gesamten Integrationsprozess individuell eine Begleitung durch eine Fachperson gewährleistet, wodurch der Integrationsprozess beschleunigt und nachhaltig unterstützt wird. Konkret bedeutet dies, dass alle Personen systematisch begrüsst und über ihre neue Lebenssituation, ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Zudem wird der nachfolgende Integrationsprozess erläutert und werden die gegenseitigen Erwartungen geklärt. Die Sprachförderung soll rasch starten und dem Bedarf der jeweiligen Person entsprechen. Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen im erwerbsfähigen Alter durchlaufen eine vertiefte Potenzialabklärung, die eine individuelle Zuweisung in geeignete Förderangebote erlaubt. Für Jugendliche und junge Erwachsene richtet sich der



Zu den Zielsetzungen der Integrationsagenda gehört, dass alle Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen nach drei Jahren über Grundkenntnisse einer Landessprache verfügen.

Fokus auf die Vorbereitung auf die Berufsbildung, während bei Erwachsenen die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt mittels anderer Qualifizierungsprogramme und erster begleiteter Einsätze in der Berufswelt im Vordergrund steht. In beiden Fällen stellt ein Jobcoach sicher, dass das Erreichen der Ziele regelmässig geprüft wird. Insbesondere auch für die Unternehmen spielen Jobcoaches oder andere Fachleute als Ansprechpersonen eine grosse Rolle. Sie pflegen vor Ort den direkten Kontakt zu den Unternehmen bei der Bereitstellung von Lehrstellen und Arbeitsplätzen und bei der Begleitung während der Arbeit.

Für Personen, die aus bestimmten Gründen nicht arbeiten können, werden Massnahmen bereitgestellt, die eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, im Quartier und in der Gemeinde ermöglichen und fördern.

Mit der Integrationsagenda soll ein nachhaltiger Einstieg ins Berufsleben und in die Gesellschaft erleichtert werden.

Asylsuchende gehören vor dem Entscheid über ihr Gesuch noch nicht zur Zielgruppe der intensiven Integrationsförderung. Um möglichst früh mit der Integrationsförderung beginnen und damit die längerfristigen Erfolgsaussichten der Integration erhöhen zu können, sollen die Kantone die Integrationspauschale aber unabhängig vom Status einsetzen können, also auch für Sprachfördermassnahmen für diejenigen Asylsuchenden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Schweiz bleiben dürfen. Die Sprachförderung setzt früher ein, erfolgt aber im selben Ausmass. Dies ist nicht zuletzt im Lichte der gegenwärtig sehr hohen Schutzquote dringlich. Forschung und Erfahrungen im In- und Ausland zeigen, dass sich durch den frühzeitigen Beginn von Massnahmen der spätere Integrationserfolg steigern lässt. Wichtig ist auch der Abbau von unnötigen Hürden, wie er mit der Abschaffung der Bewilligungspflicht für eine Erwerbstätigkeit und der sogenannten Sonderabgabe vorgenommen worden ist (siehe Artikel zu AIG).

Bund und Kantone haben sich mit der Integrationsagenda erstmals auf klar messbare Wirkungsziele geeinigt:

- Alle anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen haben nach drei Jahren Grundkenntnisse einer Landessprache.
- 80 % der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- Zwei Drittel der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen zwischen 16 und 25 Jahren befinden sich nach fünf Jahren in einer beruflichen Grundbildung.
- Die Hälfte der erwachsenen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen ist nach sieben Jahren in den Arbeitsmarkt integriert.
- Alle anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen sind nach wenigen Jahren mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten vertraut und haben Kontakte zur Bevölkerung.

Die Zielerreichung und somit die Wirkung der Massnahmen soll regelmässig überprüft werden. Zu diesem Zweck wird bis Mitte 2020 ein Monitoring entwickelt und aufgebaut.

Bund und Kantone haben sich weiter darauf geeinigt, in einem zweiten Schritt das gesamte Finanzierungssystem im Asyl- und Flüchtlingsbereich, namentlich bei der Betreuung, der Sozialhilfe und der Integrationsförderung, zu überprüfen. Ziel ist es, durch die Behebung von heutigen Fehlanreizen zu einer raschen und nachhaltigen Integration beizutragen und dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen zu reduzieren.

Weitere Informationen zur Integrationsagenda Schweiz finden Sie unter www.integrationsagenda.ch

3. Neue Regeln für das Bürgerrecht

Am 1. Januar 2018 sind das neue Bürgerrechtsgesetz (BüG) und die neue Bürgerrechtsverordnung (BüV) in Kraft getreten. Ziel der Gesetzesrevision war insbesondere, die Anforderungen an die Integration denjenigen im Ausländerrecht anzugleichen sowie die kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen und Verfahrensabläufe zu harmonisieren. Zudem wurden die Rollen von Kanton und Bund im Einbürgerungsverfahren geklärt.

Ordentliche Einbürgerung

Das neue Bürgerrechtsgesetz sieht vor, dass ausländische Personen im ordentlichen Verfahren eingebürgert werden können, wenn sie über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügen, seit insgesamt zehn Jahren in der Schweiz leben (die Jahre zwischen dem 8. und dem 18. Lebensjahr zählen doppelt, die kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer beträgt zwischen zwei und fünf Jahren) und erfolgreich in die Schweiz integriert sind. Als erfolgreich integriert gilt, wer für den Alltag mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen in einer Landessprache ausweist (mindestens Referenzniveau B1 mündlich und Referenzniveau A2 schriftlich), die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung beachtet, am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt (kein Bezug von Sozialhilfe in den letzten drei Jahren vor der Gesuchstellung oder vollständige Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe) und die Integration seiner Familienmitglieder unterstützt und fördert. Zudem müssen einbürgerungswillige Personen mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein und dürfen die innere oder äussere Sicherheit der

Schweiz nicht gefährden. Die Integrationskriterien werden in der Bürgerrechtsverordnung konkretisiert. Die Kantone und Gemeinden können weitere Integrationskriterien vorsehen.

Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Die Zuständigkeit für die ordentliche Einbürgerung liegt bei der Wohngemeinde und dem Wohnkanton. Sind alle formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Mit Eintritt der Rechtskraft des kantonalen Einbürgerungsentscheids werden das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht sowie das Schweizer Bürgerrecht erworben.

Erleichterte Einbürgerung

Die erleichterte Einbürgerung ist vorgesehen für:

- Ausländerinnen oder Ausländer, die mit einem Schweizer oder einer Schweizerin verheiratet sind;
- staatenlose Kinder;
- Kinder unter 22 Jahren eines eingebürgerten Elternteils.

Gesuchstellende Personen mit Wohnsitz in der Schweiz müssen (wie bei der ordentlichen Einbürgerung) erfolgreich integriert sein. Zudem klären die zuständigen kantonalen und kommunalen Einbürgerungsbehörden sämtliche bürgerrechtsrelevanten Aspekte ab, unter anderem auch die Kenntnisse über die Schweiz (Geografie, Geschichte, Politik und Gesellschaft). Im Weiteren darf keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz vorliegen.



Seit 2018 können sich junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation im erleichterten Verfahren einbürgern lassen.



Kyra Holt, Volleyballerin, aus den USA

Gesuchstellende Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen eng mit der Schweiz verbunden sein. Das heisst, sie müssen

- sich innert der letzten sechs Jahre vor der Gesuchstellung mindestens dreimal je mindestens fünf Tage in der Schweiz aufgehalten haben;
- sich im Alltag mündlich in einer Landessprache verständigen können;
- über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügen und
- Kontakte zu Schweizerinnen oder Schweizern pflegen.

Das SEM entscheidet über die erleichterte Einbürgerung nach Anhörung des Kantons.

Wiedereinbürgerung

Eine Wiedereinbürgerung setzt voraus, dass die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht besessen, dieses jedoch verloren hat. Dies kann zum Beispiel in folgenden Fällen geschehen:

- Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils wurde nicht bis zu seinem 25. Geburtstag bei der Schweizer Auslandsvertretung gemeldet; dadurch hat es das Schweizer Bürgerrecht verwirkt (Verwirkung);
- ein Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Ausland, der eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder dem eine solche zugesichert wurde, wurde auf eigenes Begehren hin aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen (Entlassung);
- eine Schweizer Bürgerin hat durch die Heirat mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht automatisch verloren (Verlust).

Personen, die das Schweizer Bürgerrecht aufgrund von Verwirkung, Entlassung oder Verlust verloren haben, können innerhalb von zehn Jahren ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen.

Das SEM entscheidet über die erleichterte Einbürgerung nach Anhörung des Kantons.

Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiedereinbürgerung nur nach einem Aufenthalt von drei Jahren in der Schweiz möglich. Wohnt die gesuchstellende Person in der Schweiz, setzt die Wiedereinbürgerung (wie die ordentliche Einbürgerung) eine erfolgreiche Integration voraus, lebt sie im Ausland, wird eine enge Verbundenheit mit der Schweiz verlangt. Zudem werden sämtliche bürgerrechtsrelevanten Aspekte abgeklärt, unter anderem auch die Kenntnisse über die Schweiz (Geografie, Geschichte, Politik und Gesellschaft).

Schliesslich darf keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz vorliegen.

Das SEM entscheidet über die Wiedereinbürgerung nach Anhörung des Kantons.

Erleichterte Einbürgerung für Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation

Am 12. Februar 2017 haben Volk und Stände die Verfassungsänderung zur erleichterten Einbürgerung von jungen Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation angenommen. Die entsprechende Gesetzesbestimmung wurde auf den 15. Februar 2018 in Kraft gesetzt. Junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation können sich seither erleichtert einbürgern lassen, wenn

- mindestens ein Grosselternteil in der Schweiz geboren worden ist oder glaubhaft gemacht wird, dass er ein Aufenthaltsrecht erworben hat;
- mindestens ein Elternteil eine Niederlassungsbewilligung erworben hat, sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten hat und mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat und
- die gesuchstellende Person in der Schweiz geboren wurde, eine Niederlassungsbewilligung besitzt und mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat.

Die einbürgerungswillige Person muss (wie bei der ordentlichen Einbürgerung) erfolgreich integriert sein und darf keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen. Das Gesuch muss vor dem vollendeten 25. Altersjahr eingereicht werden (Ausnahme: Personen, die am 15. Februar 2018 zwischen 25 und 34 Jahre alt waren, können innert fünf Jahren ein Gesuch stellen).

Das SEM entscheidet über die erleichterte Einbürgerung nach Anhörung des Kantons.

D Ausgewählte Bereiche



Reza Alizadah, Käser, aus Afghanistan

1. Herausforderungen im Asylbereich

Reform des Asylsystems

Die in den Grundzügen an zwei Asylkonferenzen 2013/2014 von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden einstimmig beschlossene und im Juni 2016 von der Stimmbevölkerung gutgeheissene Asylgesetzrevision strebt eine deutlich schnellere und dennoch rechtsstaatlich korrekte Durchführung der Asylverfahren an. Zu diesem Zweck soll künftig die Mehrheit aller Asylverfahren rasch (das heisst innert maximal 140 Tagen) in den Bundesasylzentren rechtskräftig abgeschlossen werden, in denen alle relevanten Akteure zusammenwirken.

Allen Asylsuchenden soll Zugang zu einem kostenlosen Rechtsschutz gewährt werden. Schutzbedürftige Personen sollen so weiterhin den notwendigen Schutz erhalten und sich schneller in die Schweiz integrieren können. Zudem soll der Anreiz zur Einreichung von offensichtlich unbegründeten Asylgesuchen gesenkt und somit die Glaubwürdigkeit des Asylsystems nachhaltig gestärkt werden.

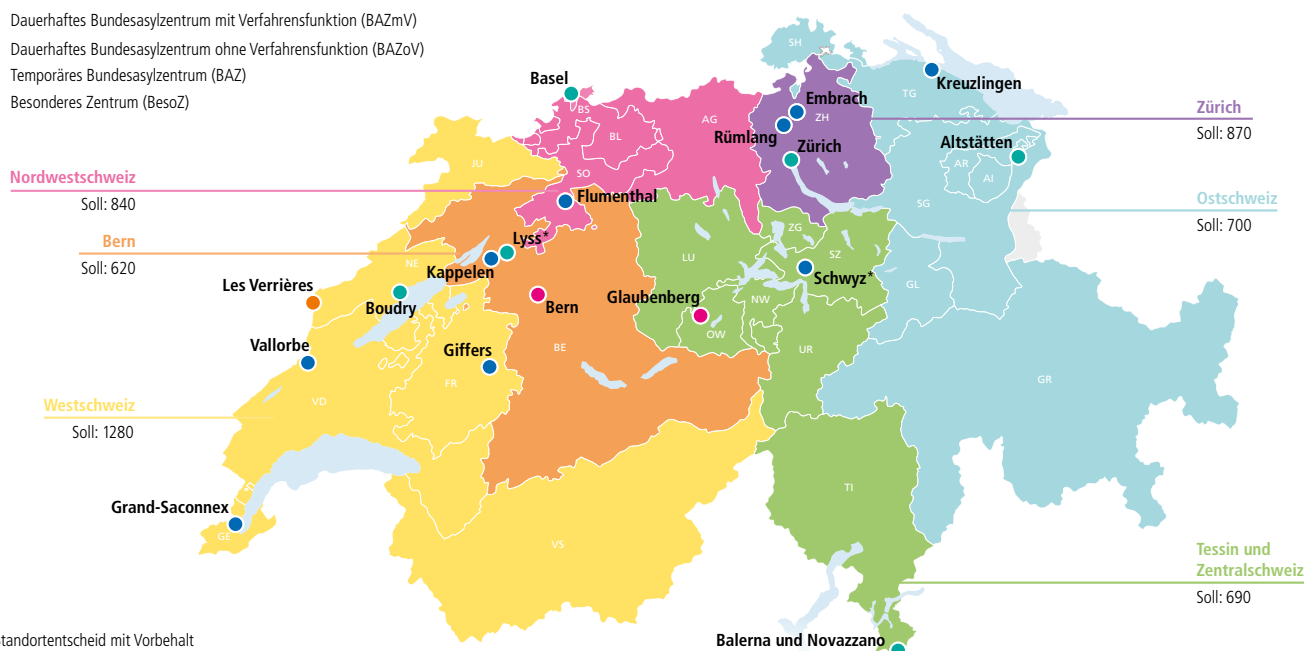
Der Hauptteil des revidierten Asylgesetzes ist am 1. März 2019 in Kraft getreten, nachdem einzelne Bestimmungen schon vorher umgesetzt worden waren.

Für die Bundesasylzentren beschlossen Bund und Kantone, sechs Regionen zu bilden. Daneben wird es weiterhin eine Zentrale des SEM in Bern-Wabern geben. Die Gesamtkapazität der Bundesasylzentren in den sechs Regionen beträgt 5000 Unterbringungsplätze. Diese sind bevölkerungsproportional auf die sechs Regionen verteilt. In jeder Region werden zwei bis fünf Bundesasylzentren realisiert.

Dabei wird jeweils ein Bundesasylzentrum betrieben, in dem die Asylverfahren durchgeführt werden (Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion, BAZmV). Sodann dient mindestens ein Bundesasylzentrum pro Region zur Unterbringung von Personen, die auf den Asylentscheid warten oder die Schweiz verlassen müssen (Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion, BAZoV). Daneben werden zwei besondere Zentren (BesoZ) für solche Asylsuchende errichtet, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung oder den Betrieb eines Bundesasylzentrums stören.

Die Bundesasylzentren in den sechs Regionen

- Dauerhaftes Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion (BAZmV)
- Dauerhaftes Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion (BAZoV)
- Temporäres Bundesasylzentrum (BAZo)
- Besonderes Zentrum (BesoZ)



Die sechs Regionen und die Zentrale mussten operationell so aufgebaut oder umgebaut werden, dass der Systemwechsel per 1. März 2019 vollzogen werden konnte. Der Aufbau der sechs Regionen und der zentralen Abteilungen war am Ende des Berichtsjahrs weit fortgeschritten.

Damit die Asylverfahren trotz der Beschleunigung rechtsstaatlich korrekt durchgeführt werden, wird als flankierende Massnahme allen Asylsuchenden ein unentgeltlicher Rechtsschutz ab Beginn des Verfahrens gewährt. Es handelt sich dabei zum einen um eine Beratung, welche die Asylsuchenden insbesondere über ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren orientiert. Zum anderen wird den Asylsuchenden eine Rechtsvertretung zur Verfügung gestellt. Diese soll an allen verfahrensrelevanten Schritten beteiligt sein.

Die Asylgesetzrevision strebt eine deutlich schnellere und dennoch rechtsstaatlich korrekte Durchführung der Asylverfahren an.

Das SEM hat die Leistungen des unentgeltlichen Rechtsschutzes in den Bundesasylzentren öffentlich ausgeschrieben und die Aufträge für die sechs Regionen im Oktober 2018 wie folgt vergeben:

- Asylregion Westschweiz: Caritas Schweiz
- Asylregionen Bern und Zürich: Bietergemeinschaft Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not/Schweizerisches Arbeiterhilfswerk
- Asylregion Tessin und Zentralschweiz: Bietergemeinschaft Caritas Schweiz/SOS Ticino
- Asylregionen Ostschweiz und Nordwestschweiz: Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz

Das Zulassungsverfahren für den Rechtsschutz im erweiterten Verfahren (das heisst in den Kantonen) läuft derzeit noch.

Resettlement

Im Dezember 2016 beschloss der Bundesrat die Aufnahme von 2000 Opfern des Syrienkonflikts direkt aus Ländern der ersten Zuflucht. Die Umsetzung dieses Beschlusses prägte die Resettlement-Aktivitäten des SEM auch im Jahr 2018. Nachdem 2017 wie geplant knapp 600 Personen aufgenommen worden waren, konnte der Zielwert von 1000 Personen für das Jahr 2018 mit 996 effektiv eingereisten Personen ebenfalls erreicht werden. Die Einreise der letzten rund 400 Personen des Kontingents erfolgte Anfang 2019.

Um die für 2018 geplante Quote von 1000 Personen zu erreichen, wurden ab November 2017 insgesamt fünf Auswahlmissionen in den Erstasylstaaten Libanon und Jordanien durchgeführt. Im Rahmen solcher Missionen werden die dem SEM vom Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) vorgeschlagenen Personen von Spezialistinnen und Spezialisten des SEM zu ihren Fluchtgründen und ihrer aktuellen Lebenssituation im Erstasylland angehört. Sie werden zudem einer Identitäts- und Sicherheitsprüfung unterzogen. Schliesslich werden die Flüchtlinge zu ihrer Integrationsbereitschaft befragt, über die kulturellen, sozialen und rechtlichen Gegebenheiten in der Schweiz informiert und soweit möglich auf ein Leben in der Schweiz vorbereitet. Insgesamt wurden bei den fünf erwähnten Missionen 1367 vom UNHCR zur Aufnahme vorgeschlagene Personen vorgeladen. Einem Teil von ihnen konnte die Einreise nicht bewilligt werden (vor allem aufgrund von mangelnder Integrationsbereitschaft), und einige weitere Personen haben sich aus persönlichen Gründen selbst gegen eine Umsiedlung entschieden.

Die eingereisten Personen verbringen die ersten Wochen in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) des Bundes, wo sie medizinisch untersucht und nochmals befragt werden. Danach wird ihnen in Anwendung von Art. 56 des Asylgesetzes Asyl gewährt, und es erfolgt der Transfer in die Kantone. Diese setzen spezielle Integrationsmassnahmen für die Resettlement-Flüchtlinge um. Namentlich sorgen sie dafür, dass die Flüchtlinge von Anfang an durch einen Coach begleitet werden und dass die Integration an das soziale Umfeld vor Ort gewährleistet wird. Die Coaches vereinbaren mit den Flüchtlingen gemäss ihren Möglichkeiten und Potenzialen individuelle Integrationsziele. Das SEM hat zur Umsetzung dieser speziellen Massnahmen mit allen Kantonen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen und richtet ihnen einen pauschalen Beitrag in der Höhe von 11 000 Franken aus. Die Erfahrungen aus den Bundesprogrammen zur Integration von Resettlement-Flüchtlingen, namentlich hinsichtlich des Coachings, sind in die

Integrationsagenda Schweiz eingeflossen. Ab dem Inkrafttreten der Integrationsagenda Schweiz werden die Leistungsverträge in diese überführt (siehe Abschnitt C2).

Ende 2017 wurde unabhängig vom laufenden Resettlement-Programm als dringliche humanitäre Sofortmassnahme ein kleines Zusatzkontingent von 80 Personen beschlossen. Die Schweiz folgte hierbei einer Anfrage des UNHCR um Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, die mehrheitlich aus Libyen in die Republik Niger evakuiert wurden. Die operative Umsetzung dieser Sofortmassnahme erfolgte im Jahr 2018. Bei den betroffenen Personen handelte es sich vor allem um junge eritreische Frauen, die von ihren oft grausamen Erfahrungen in Libyen und auf dem Fluchtweg gezeichnet waren.

Im November 2018 hat der Bundesrat die Aufnahme eines weiteren Kontingents von bis zu 800 besonders vulnerablen Opfern des Syrienkonflikts beschlossen. Zusätzlich hat er das EJPD beauftragt, auch für die Folgejahre 2020 und 2021 einen Vorschlag für ein Resettlement-Programm vorzubereiten. Als Grundlage dafür dient das Konzept für die planbare und steuerbare Aufnahme von Flüchtlingen, welches das Kontaktorgan von Bund und Kantonen (EJPD, SODK und KKJPD) entwickelt hat.

Neben der Umsetzung der nationalen Resettlement-Programme beteiligt sich das SEM auch am internationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch in diesem Gebiet. So ist das SEM unter anderem Mitglied der Kerngruppen Syrien und Mittelmeer, von Expertengruppen aus Resettlement-Staaten und des UNHCR und nimmt ferner im Projekt EU-Frank (European Union Action on Facilitating Resettlement and Refugee Admission through New Knowledge) eine aktive Rolle ein. Im Rahmen des EU-Frank-Projekts hat sich das SEM 2018 insbesondere intensiv an der Ausarbeitung eines europäischen Ausbildungsprogramms für Resettlement-Spezialisten beteiligt.



2018 hat der Bundesrat die Aufnahme eines weiteren Resettlement-Kontingents von bis zu 800 besonders vulnerablen Opfern des Syrienkonflikts beschlossen.

2. Verbesserungen im Vollzug des Freizügigkeitsabkommens

Am 16. Dezember 2016 haben die eidgenössischen Räte eine Reihe von Gesetzesänderungen verabschiedet, die den Vollzug des Abkommens über die Personenfreizügigkeit (FZA) verbessern sollen (das Abkommen wurde 1999 von der Schweiz, der EU, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten abgeschlossen). Die Anträge des Bundesrats wurden vom Parlament sozusagen unverändert angenommen. Die Modifikationen betreffen den Ausschluss von Stellensuchenden aus der Sozialhilfe, das Erlöschen des Aufenthaltsrechts nach dem Ende einer Erwerbstätigkeit und die Meldung von Daten beim Bezug von Ergänzungsleistungen. Die Änderungen traten teils am 1. Juli 2018, teils am 1. Januar 2019 in Kraft und wurden auch ins neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) übernommen, das seit 1. Januar 2019 gilt.

Keine Sozialhilfe bei Aufenthalt zur Stellensuche

Bis zum 1. Juli 2018 hatte auf Bundesebene keine Gesetzesbestimmung die Frage geregelt, ob Ausländerinnen und Ausländer auf der Suche nach einer Stelle in der Schweiz Anspruch auf Sozialhilfe haben. Recht und Praxis konnten demnach von Kanton zu Kanton verschieden sein. Aufgrund des neuen Art. 29a AIG haben Ausländerinnen und Ausländer, die nur zum Zweck der Stellensuche in die Schweiz gekommen sind, im ganzen Land keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Dies gilt auch für ihre Familienangehörigen. Die Bestimmung ist mit dem FZA vereinbar. Vorbehalten bleibt allerdings das Recht auf Hilfe in Notlagen, das jeder Person in der Schweiz unabhängig von ihrem Status zuerkannt ist.

Erlöschen des Aufenthaltsrechts nach der Erwerbstätigkeit

EU/EFTA-Staatsangehörige, deren Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgehört hat, können nur eine bestimmte Zeit im Land bleiben. Der neue Art. 61a AIG legt die zeitlichen Grenzen für die verschiedenen Situationen fest.

Für Kurzaufenthalterinnen und -aufenthalter (Bewilligung L EU/EFTA) erlischt das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Gleiche gilt für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (B EU/EFTA), wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb der ersten zwölf Monate des Aufenthalts endet. Wenn eine Arbeitslosenentschädigung länger als sechs Monate ausbezahlt wird, besteht das Aufenthaltsrecht bis zum Ende dieser Zahlungen. Innerhalb dieser Zeiträume ist der Ausländer oder die Ausländerin von jeder Sozialhilfe ausgeschlossen. Aufenthaltserinnen und Aufenthaltler (B EU/EFTA), deren Arbeitsverhältnis nach mehr als zwölf Monaten Erwerbstätigkeit endet, haben grundsätzlich mehr als sechs Monate lang einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Ihr Aufenthaltsrecht erlischt sechs Monate nach dem Auslaufen dieser Entschädigungen. Andernfalls endet das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach dem Arbeitsverhältnis. Innerhalb dieser Fristen behält der Ausländer oder die Ausländerin diejenigen Rechte, die sich aus der Arbeitnehmer-eigenschaft ergeben, einschliesslich des Rechts auf Leistungen der Sozialhilfe.

Es gibt Ausnahmen. Unter Vorbehalt des «ordre public» bleibt das Aufenthaltsrecht bestehen, wenn das Arbeitsverhältnis wegen einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit endet, die krankheits-, unfall- oder invaliditätsbedingt ist. Auch wenn das Arbeitsverhältnis aus keinem dieser Gründe aufhört, kann die Ausländerin oder der Ausländer den Aufenthalt in der Schweiz unter einem anderen Rechtstitel fortsetzen, zum Beispiel als nicht erwerbstätige Person, sofern die dafür geltenden Bedingungen des FZA erfüllt sind. Bevor die kantonalen Behörden eine Wegweisung aus der Schweiz anordnen, prüfen sie in jedem Einzelfall, ob ein Aufenthaltsrecht im Sinne des Freizügigkeitsabkommens besteht.

Ausländerinnen und Ausländer,
die nur zum Zweck der Stellensuche in
die Schweiz gekommen sind,
haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Datenaustausch bezüglich Ergänzungsleistungen

Die Auszahlung von Ergänzungsleistungen (EL) kann auf das Aufenthaltsrecht einen Einfluss haben. Üben EU/EFTA-Staatsangehörige keine Erwerbstätigkeit aus, so erlischt ihr Aufenthaltsrecht gemäss FZA insbesondere im Zeitpunkt, in dem sie die gesetzlichen Bedingungen für den Bezug von EL erfüllen.

Damit die kantonalen Migrationsämter überprüfen können, ob die Bedingungen für den Aufenthalt erfüllt sind, sind die für die Ausrichtung von EL zuständigen Behörden neu dazu verpflichtet, den Migrationsbehörden von sich aus die Daten der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer mitzuteilen. Diese

Information erfolgt bei der ersten Auszahlung von EL oder sobald die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten in einem Kalenderjahr den Betrag von 6000 Franken übersteigt. Umgekehrt müssen die kantonalen Migrationsämter den für die Auszahlung von EL zuständigen Behörden die Daten solcher Ausländerinnen und Ausländer übermitteln, deren Aufenthaltsrecht widerrufen oder nicht verlängert worden ist. Personen in irregulärer Situation haben keinerlei Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Die neuen Bestimmungen, die das Parlament dazu erlassen hat, regeln nun den aktiven Austausch dieser Daten in umfassender Weise.



EU/EFTA-Staatsangehörige, deren Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgehört hat, können nur eine bestimmte Zeit im Land bleiben.

3. Innere Sicherheit: aktueller Stand und Ausblick

Als Reaktion auf die wachsende Komplexität der Fragestellungen im Sicherheitsbereich und die steigende Anzahl sicherheitsrelevanter Einzelfälle hatte das SEM 2017 die Stelle des Referenten für Innere Sicherheit und Terrorismusbekämpfung (RIST) geschaffen. Nach einem Jahr wurde die Stelle des RIST einer externen Evaluation unterzogen, um zu klären, ob die Erwartungen der Geschäftsleitung an die neue Stelle erfüllt werden. Der im November 2018 fertiggestellte Evaluationsbericht zeigt auf, dass die Stelle einen klaren Mehrwert für das SEM wie auch für seine externen Partner geschaffen hat. Die Einrichtung der neuen Stelle sowie die Ansiedelung beim Beauftragten für Migrationsfragen im Mittleren Osten wurden bestätigt. Im Verlaufe des Jahres 2019 werden anhand der konkreten Handlungsempfehlungen des Evaluationsberichts zudem weitere Massnahmen zur Stärkung des RIST beziehungsweise des Stellenwerts der Sicherheitsthematik innerhalb des SEM ergriffen.

Die sicherheitspolitischen Aspekte der Migration blieben 2018 unvermindert aktuell. So schätzt der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) die Bedrohung durch dschihadistisch motivierten Terrorismus in der Schweiz nach wie vor als erhöht ein. Auch werden die Schweizer Behörden mit neueren Phänomenen wie beispielsweise der Rückkehr von radikalisierten Personen aus Kampfgebieten konfrontiert. Damit solchen Herausforderungen adäquat begegnet werden kann, ist es unerlässlich, dass die beteiligten Ämter intensiv zusammenarbeiten. Aufseiten des SEM ist bei sicherheitsrelevanten Fragestellungen der RIST Ansprechpartner für externe Partner auf Bundes- und Kantons-ebene. Gleichzeitig koordiniert er die diesbezüglichen SEM-internen Arbeiten.

In den letzten Jahren hat sich verstärkt gezeigt, dass es sich bei den sicherheitspolitischen Aspekten der Migration meist um grenzüberschreitende Phänomene handelt. Umso wichtiger ist es, dass die Vernetzung und Kooperation zwischen den europäischen Staaten intensiviert wird. Die Schweiz leistet hierbei ihren Beitrag. So hat das SEM im Herbst 2018 den ersten Sicherheitsworkshop im Rahmen der Konferenz der Generaldirektoren von Migrationsbehörden (GDISC) organisiert. Dabei wurde ein europäisches Kontaktnetzwerk beschlossen, das die Zusammenarbeit der Migrationsbehörden im Sicherheitsbereich vereinfachen und intensivieren soll.

Für das Jahr 2019 stehen im SEM weitere Projekte im Sicherheitsbereich an. Beispielsweise sollen erstmals sämtliche SEM-Mitarbeitenden mithilfe eines E-Learning für die Sicherheitsthematik sensibilisiert und ausgebildet werden. Zudem soll die Kooperation und Koordination zwischen Bundes- und Kantonsbehörden vertieft werden. Schliesslich wird das SEM bei der auf den November 2019 angesetzten Sicherheitsverbandsübung (SVU 19) involviert sein und muss hierfür die nötigen Vorbereitungen treffen.



Der Nachrichtendienst des Bundes schätzt die Bedrohung durch Terrorismus als erhöht ein.

4. Integrierte Grenzverwaltung: Der erste Strategiezyklus geht zu Ende

Illegale Migration, gewerbsmässiger Menschenschmuggel und grenzüberschreitende Kriminalität stellen die Bundes- und Kantonsbehörden vor grosse Herausforderungen. Diese Phänomene können Bund und Kantone nur in enger Zusammenarbeit erfolgreich bekämpfen. Um diese zu fördern, hat der Bundesrat im Februar 2011 eine verwaltungsinterne, interdepartementale Arbeitsgruppe mit Kantonsbeteiligung eingesetzt und sie mit der Ausarbeitung einer integrierten Grenzverwaltungsstrategie beauftragt. Im Juni 2012 nahm der Bundesrat den Schlussbericht zu dieser integrierten Grenzverwaltungsstrategie zur Kenntnis. Seither bildet die IBM-Strategie (Integrated Border Management) das Dach aller Aktivitäten von Bund und Kantonen zur Bekämpfung der illegalen Migration, des gewerbsmässigen Menschenschmuggels und der grenzüberschreitenden Kriminalität. Gleichzeitig soll sie gewährleisten, dass legale Einreisen möglichst reibungslos erfolgen.

Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Strategie verfasste die Arbeitsgruppe den IBM-Aktionsplan mit 68 Massnahmen. Das SEM überwachte die Realisierung dieser Massnahmen durch die zuständigen Behörden und erstattete dem Bundesrat und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) jährlich Bericht darüber. Nach vier Jahren Umsetzung publizierte das SEM Ende November 2018 den Abschlussbericht zur ersten Schweizer IBM-Strategie.

Darin zieht das SEM ein mehrheitlich positives Fazit. Rund zwei Drittel der Massnahmen wurden umgesetzt. Sie trugen entscheidend zum Erreichen der strategischen Ziele bei. Nicht nur die Massnahmen an sich, sondern auch die Umsetzungsarbeiten stärkten die integrierte Grenzverwaltung. Sie intensivierten und verbesserten die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden auf Bundes- und Kantonsebene und förderten das Bewusstsein für einen gemeinsamen integrierten Ansatz der Grenzverwaltung. Ferner wurden im Rahmen der Umsetzungsarbeiten neue Ideen und gemeinsame Lösungsansätze entwickelt.

Bevor das SEM mit der Entwicklung der Folgestrategie begann, gab es eine externe Evaluation in Auftrag, um die bisherige Strategie und Vorgehensweise kritisch zu beleuchten und Verbesserungspotenzial aufzuzeigen. Das Evaluationsteam kam zum Schluss, die Strategie habe sich als zweckmässig erwiesen, weshalb sie zu erneuern sei.

Diese nächste Strategie wird die bisherige im Wesentlichen fort-schreiben, aber auch neue Herausforderungen aufnehmen müssen. Dazu gehören insbesondere die Zunahme von Reise- und Migrationsbewegungen sowie die technischen und rechtlichen Entwicklungen seitens der EU. Ferner werden die Massnahmen in Umsetzung der Empfehlungen aus der Evaluation im Vergleich zur ersten Strategie flexibler auszugestalten sein, damit auf wechselnde Herausforderungen besser reagiert werden kann. Die Strategie soll erneut in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden erarbeitet und bereits Ende 2019 dem Bundesrat vorgelegt werden.

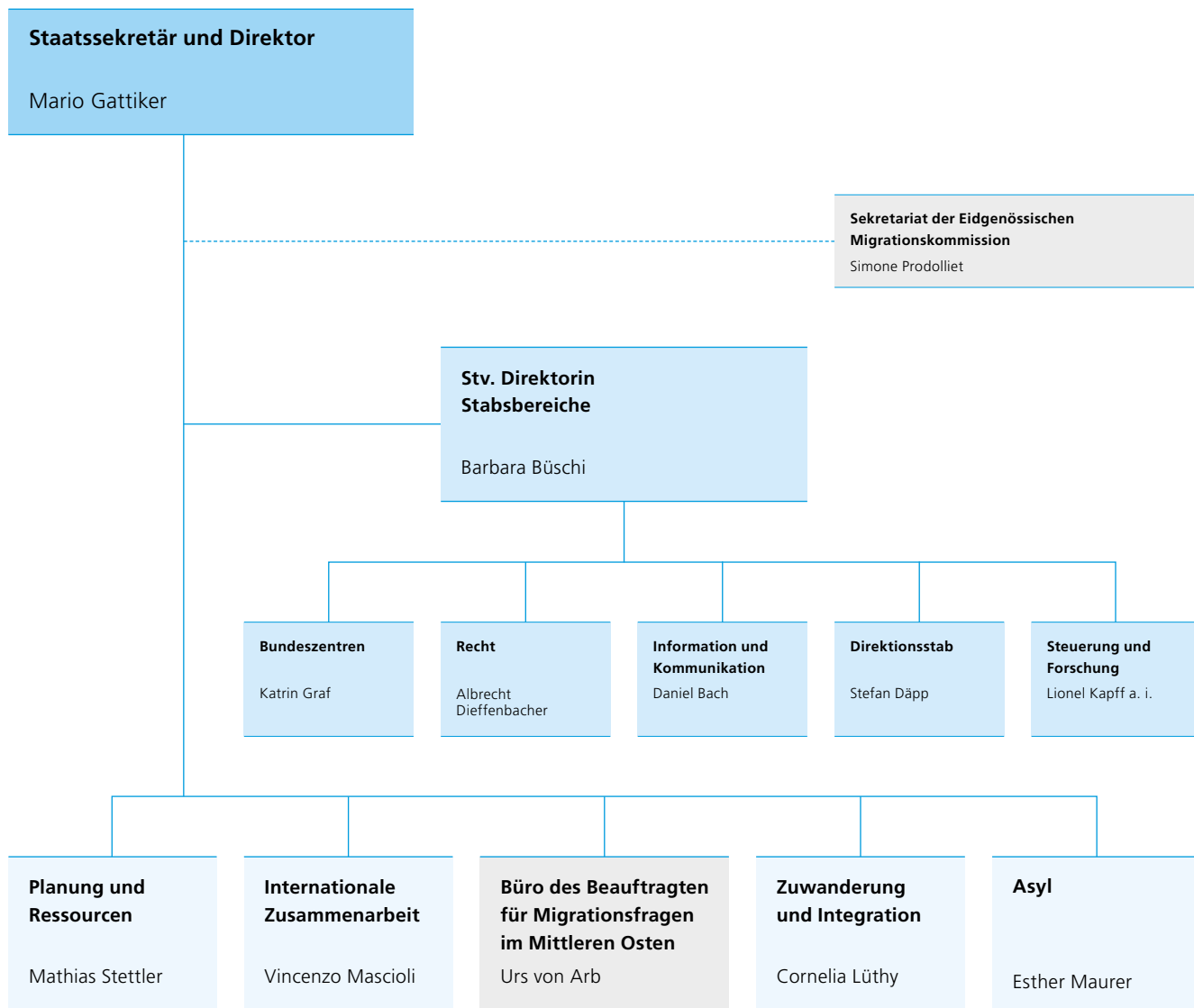
**IBM bildet das Dach aller Aktivitäten
zur Bekämpfung der illegalen
Migration, des gewerbsmässigen
Menschenschmuggels und der
grenzüberschreitenden Kriminalität.**

E Das Staatssekretariat für Migration



Samuel Mule, Kurier, aus Südsudan

1. Organigramm



Stand 1. Mai 2019

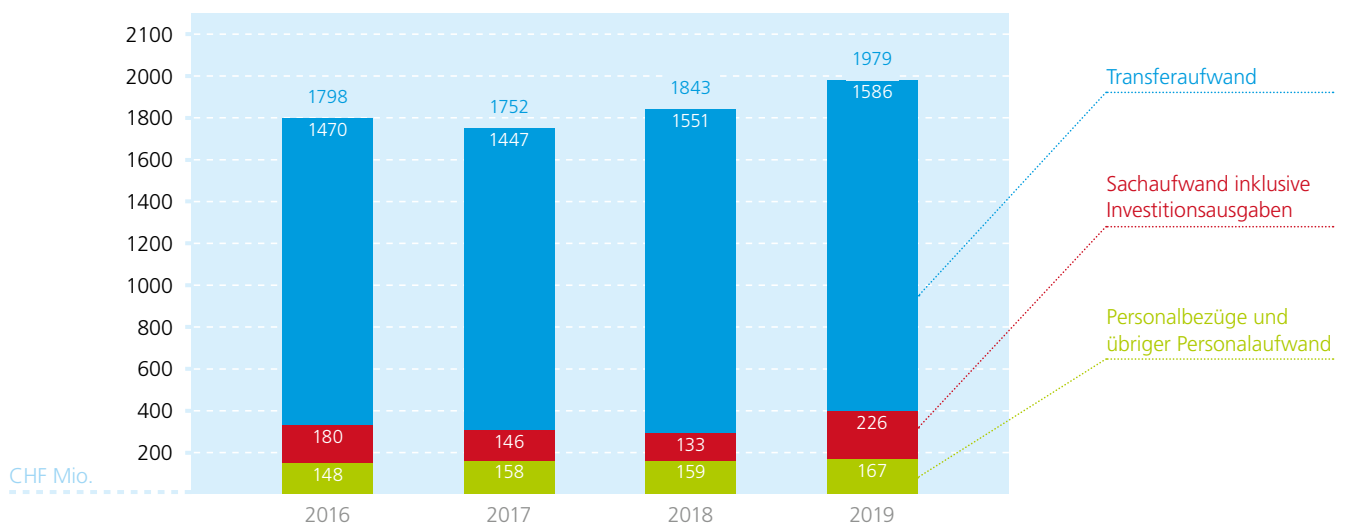
Das Staatssekretariat für Migration regelt, unter welchen Bedingungen jemand in die Schweiz einreisen, hier leben und arbeiten darf – und es entscheidet, wer in der Schweiz Schutz vor Verfolgung erhält. Das Amt ist zudem Koordinationsorgan für die Integrationsbemühungen von Bund, Kantonen und Gemeinden und auf Bundesebene für Einbürgerungen zuständig. In allen Bereichen der Migrationspolitik wird der internationale Dialog mit Herkunfts-, Transit- und anderen Zielländern sowie mit internationalen Organisationen aktiv gepflegt.

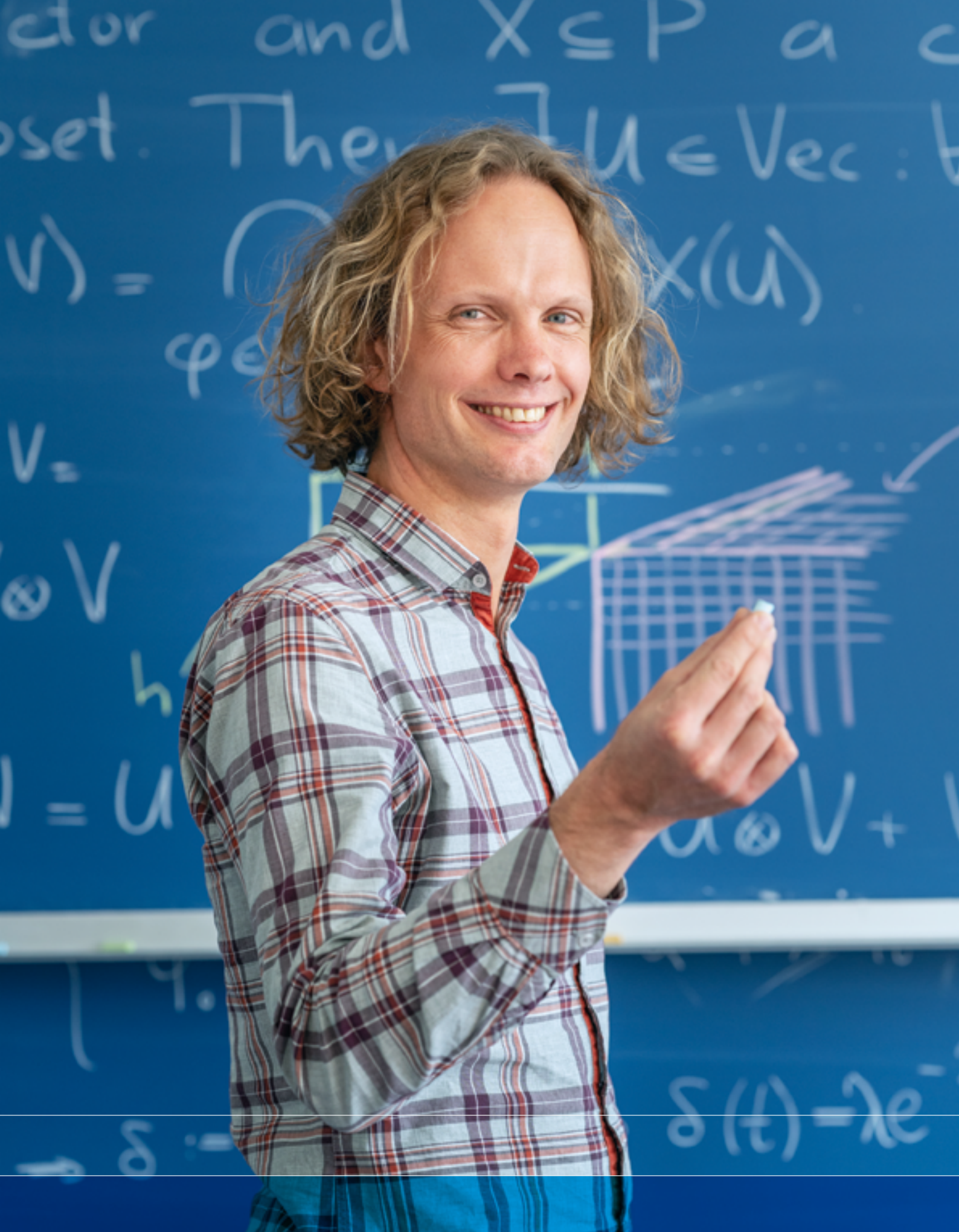
2. Ausgabenentwicklung

Die Ausgaben des SEM umfassen drei Kategorien:

- **Transferaufwand:** Rund 84 % der Gesamtausgaben fallen an für Unterstützungsleistungen für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge, für Wegweisungsvollzugskosten, Rückkehrhilfekosten, Kosten von Integrationsmassnahmen für Ausländerinnen und Ausländer sowie Kosten für internationale Zusammenarbeit im Bereich Migration.
- **Personalaufwand:** Rund 9 % der Gesamtausgaben betreffen die Personalbezüge inklusive Sozialversicherungsbeiträgen sowie den übrigen Personalaufwand für Aus- und Weiterbildungsmassnahmen.
- **Sachaufwand inklusive Investitionsausgaben:** Rund 7 % der Gesamtausgaben fallen an für Betriebsaufwand der Empfangs- und Verfahrenszentren, für Informatik-, Beratungs- und übrigen Betriebsaufwand sowie für Investitionsausgaben.

Ausgabenentwicklung SEM – nur finanzierungswirksame Ausgaben (Staatsrechnungen 2016–2018, Zahlungskredit 2019)

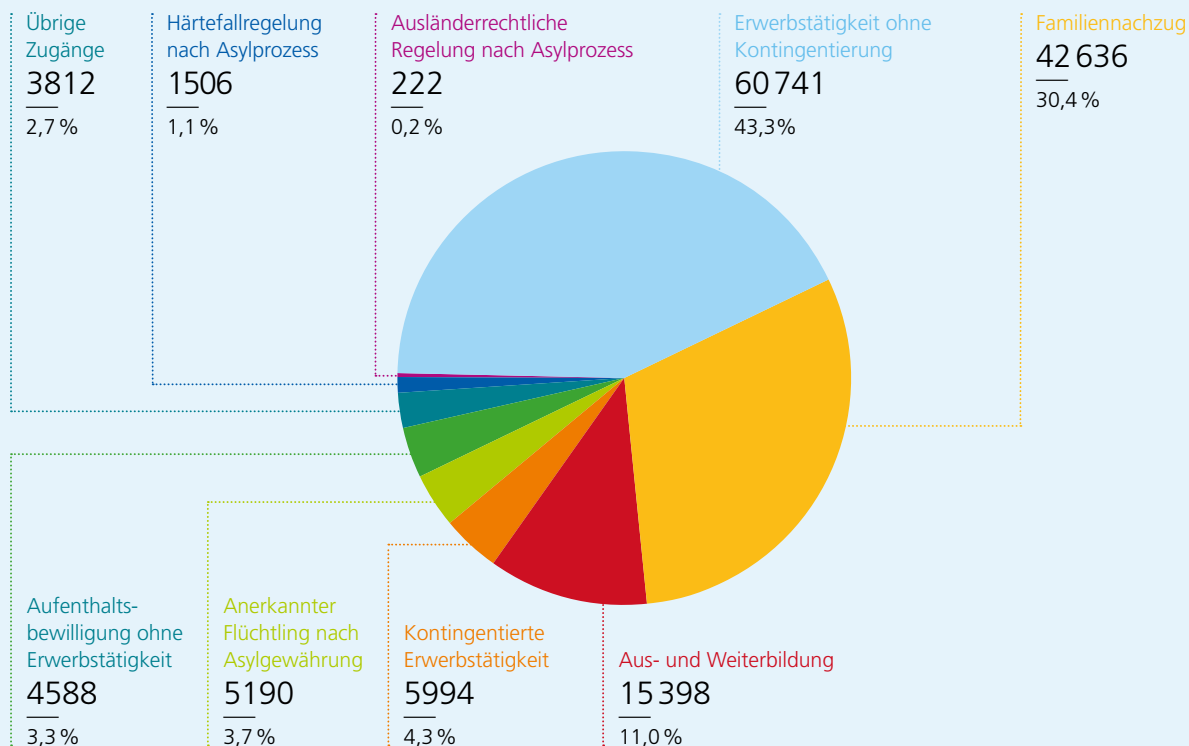




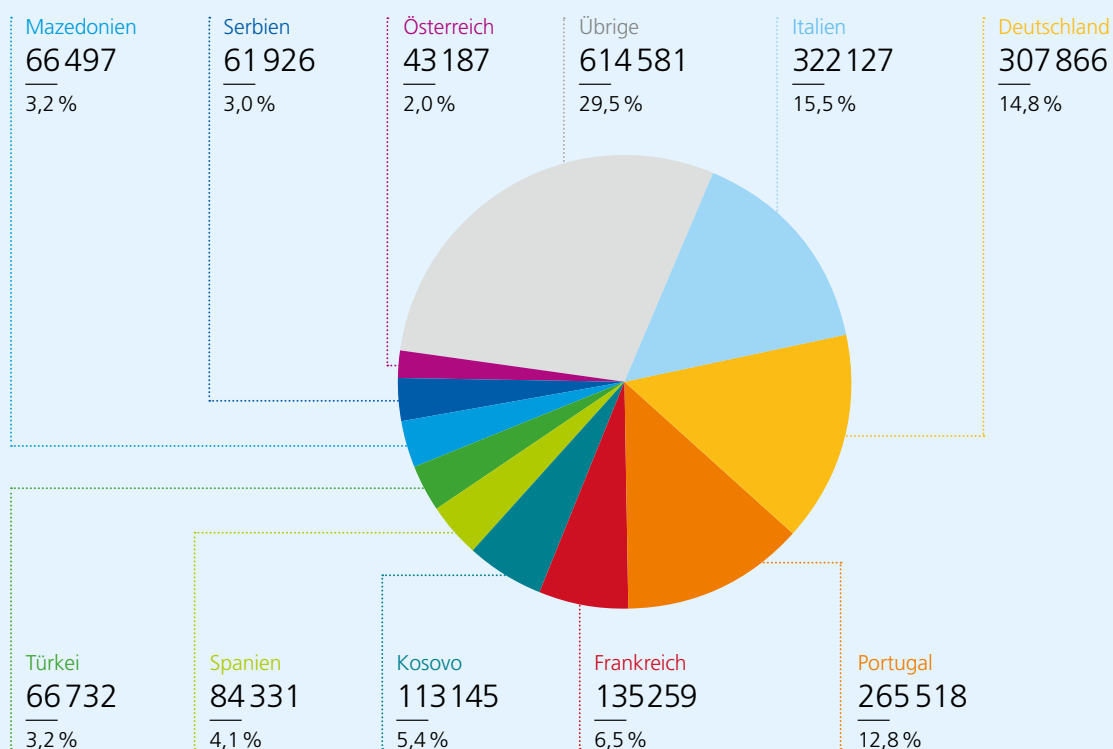
Jan Draisma, Professor für Mathematik, aus den Niederlanden

Anhang

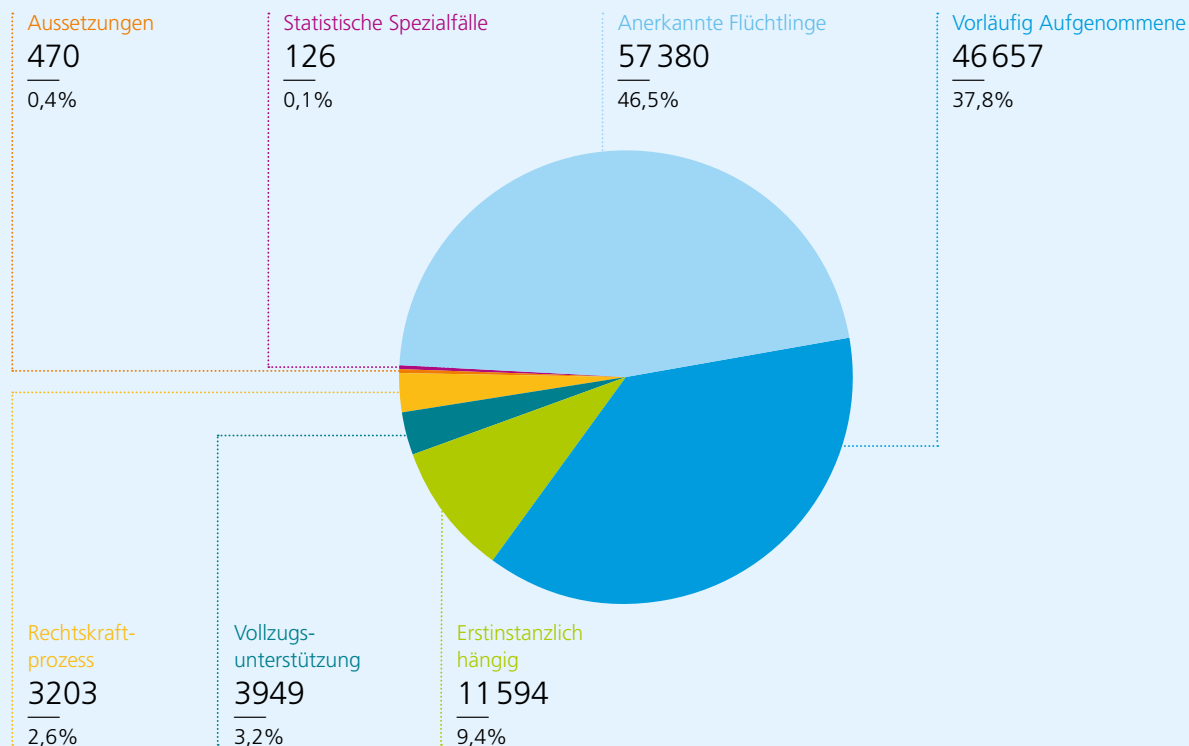
Einwanderung nach Einwanderungsgrund 2018



Bestand ständige ausländische Wohnbevölkerung 2018 nach Staatsangehörigkeit



Personen des Asylbereichs Ende 2018



Bestand vorläufig Aufgenommene nach Nation Ende 2018

